

LUTHERSTADT EISLEBEN **INFO**

AMTSBLATT

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER LUTHERSTADT EISLEBEN

mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Helfta, Osterhausen, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode



Jahrgang 31

Samstag, den 29. Mai 2021

www.eisleben.eu

Nummer 5

Polleranlage

ab 1.6.2021 aktiv

Wahltag:

6. Juni 2021

Satzungen:

*Ehrenamt

*Kita-Kosten

*Benutzung
Kindertagesstätten

*Benutzung
Dorfgemein-
schaftshäuser

Europawoche

Bürgerglocke
Hedersleben



Sonderwahllokal/Briefwahl bis 4.6.2021

Sangerhäuser Straße 12/13 (Katharinenstift/Kulturraum)

Mo., Mi. u. Do. 8.30-15.30 Uhr

Di. 8.30-17.30 Uhr

Fr. 8.30-12.00 Uhr und am 4.6.2021 8.30-18.00 Uhr



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Lutherstadt Eisleben

Wahlbekanntmachung

- Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt Seite 3
- Wahl des Landrates des Landkreises Mansfeld-Südharz Seite 3
- Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Helfta Seite 4

Beschlüsse aus dem 7. Umlaufverfahren vom 07.05.2021 des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben

- Klage gegen den Festsetzungsbescheid zur Kreisumlage 2021 des Landkreises Mansfeld-Südharz Seite 4
- Umlaufverfahren zur Beschlussfassung „Klage gegen den Festsetzungsbescheid zur Kreisumlage 2021“ Seite 4

Beschlüsse der 12. Sitzung des Stadtrates am 18.5.2021

- Hygienekonzept für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse Seite 5
- Niederschrift vom 13.04.2021 Seite 5
- Antrag von Herrn Köhler/Antrag der Fraktion „DIE LINKE/Die Partei im Stadtrat der Lutherstadt Seite 5
- Änderung des Betrauungsaktes für die Standortmarketing Mansfeld- Südharz GmbH Seite 5
- Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Wolferode Seite 5
- Stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Wolferode Seite 5
- 7. Änderungssatzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern Seite 5
- Neufassung der Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen des „Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ Seite 6
- Annahme einer Geldspende Seite 6
- Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgern in der Lutherstadt Seite 6
- Eisleben 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Wochenmarktverkehr Seite 6
- Antrag Herr Köhler Seite 6
- Antrag Herr Barthel Seite 6
- Finanziellen Unterstützung bei der Durchführung von Ortsjubiläen Seite 6
- Antrag Herr Lutzmann Seite 6
- Antrag Herr Seelig Seite 6
- Antrag Herr Seelig Seite 6
- Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeinschaftshäuser Seite 6
- Umsetzungsbeschluss zur Errichtung eines Spielplatzes am Hainbuchenweg Seite 6
- Beförderung Seite 6
- Grundhafter Ausbau der Nußbreite zwischen Hohetorstraße und Freistraße/Planungsprozess Seite 6
- Leasing einer Kehrmaschine Seite 6
- Leasing einer Kehrmaschine Seite 6

Beschlüsse der 11. Sitzung des Hauptausschusses am 04.05.2021

- Zur Niederschrift vom 23.03.2021 Seite 6
- Antrag auf Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 „An der Landwehr“ Seite 6
- Verkauf von Grund und Boden Seite 6

Beschlüsse des Finanzausschusses am 27.04.2021

- Genehmigung der Niederschrift vom 16.03.2021 Seite 6

Beschlüsse der Ortschaftsräte

Ortschaftsrat Osterhausen am 29.4.2021

- Genehmigung der Niederschrift vom 10.12.2020 Seite 7
- Zuschüsse für Vereine Seite 7

Beschlüsse Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen am 20.04.2019

- Genehmigung der Niederschrift vom 11.03.2021 Seite 7
- Personalangelegenheiten neun Beschlüsse (Beschluss Nr.: Kita 16/117/21 - Beschluss Nr.: Kita16/124/21) Seite 7

Amtliche Bekanntmachung

- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Lutherstadt Eisleben Seite 7
- Widmung „Teilstück Fußweg Bergmannsweg in Bischofrode“ Seite 8
- Gewässerschau des Unterhaltungsverbandes „Helme“ Seite 9

Satzungen und Entgeltordnungen

- Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgern in der Lutherstadt Eisleben Seite 9
- 7. Änderungssatzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben Seite 11
- Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen des „Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen Seite 14
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Lutherstadt Eisleben Seite 19
- Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeinschaftshäuser der Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortschaften Seite 20

Bekanntmachung kommunaler Unternehmen

- Wirtschaftsplan 2021 und 2022 Eigenbetrieb Märkte Seite 27

Bekanntmachung anderer Dienststellen und Zweckverbände

- Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2021 des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ (AZV „Eisleben-Süßer See“) Seite 27

Wahlbekanntmachungen

Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt

1. **Am Sonntag, dem 6. Juni 2021** findet in Sachsen-Anhalt die **Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt** statt.
Die Wahl dauert von **08.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Lutherstadt Eisleben ist in 21 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **25.04.2021 bis zum 16.05.2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder ein amtliches Dokument (etwa Reisepass oder Führerschein) bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wahlberechtigte hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
4. Der Wahlberechtigte gibt
 - 4.1 die Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und
 - 4.2 die Zweitstimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss vom Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung vom Umstehenden nicht erkannt werden kann.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

6. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 22 der Landeswahlordnung zur Verfügung zu stellen.
7. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lutherstadt Eisleben, 11.05.2021



Carsten Staub
Bürgermeister

Bekanntmachung der Lutherstadt Eisleben

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) in der zurzeit gültigen Fassung mache ich hiermit öffentlich bekannt:

Die Wahl des **Landrates des Landkreises Mansfeld-Südharz** findet am

6. Juni 2021 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

Eine eventuell notwendige Stichwahl wird am **20. Juni 2021** in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr durchgeführt.

Die Lutherstadt Eisleben bildet mit den Ortschaften 21 Wahlbezirke. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.04.2021 bis 16.05.2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Für die Landratswahl hat jeder Wähler eine Stimme.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Bewerber.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, indem sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will. (Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig.)

Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich der Lutherstadt Eisleben, für den der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt. Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag. Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.

Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung der Wahl möglich ist. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis fälscht.

Lutherstadt Eisleben, 11.05.2021



Carsten Staub
Bürgermeister

Bekanntmachung der Lutherstadt Eisleben

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) in der zurzeit gültigen Fassung mache ich hiermit öffentlich bekannt: Die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Helfta der Lutherstadt Eisleben findet am

6. Juni 2021

in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr

statt.

Die Ortschaft Helfta der Lutherstadt Eisleben bildet 2 Wahlbezirke.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **25.04.2021 bis 16.05.2021** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Für die Wahl des Ortschaftsrates hat jeder Wähler drei Stimmen. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge, die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, indem sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.

Sie kann

- einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben;
- ihre Stimme auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb eines Wahlvorschlages gebunden zu sein;

- ihre Stimme Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben

jedoch **insgesamt nicht mehr als drei Stimmen** auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

Wähler/Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich der Lutherstadt Eisleben, für den der Wahlschein gilt, durch

- Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches
- oder durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in dem amtlichen Wahlbriefumschlag. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag. Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.

Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung der Wahl möglich ist.

Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis fälscht.

Lutherstadt Eisleben, 11.05.2021



Carsten Staub
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse Stadtrat

7. Umlaufverfahren des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben vom 07.05.2021

Beschluss Nr.: SU7/298/21

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:

- Der Bürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt, gegen den Festsetzungsbescheid zur Kreisumlage 2021 des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 08.04.2021 (Posteingang 13.04.2021) Klage beim Verwaltungsgericht Halle/Saale zu erheben.
- Der Bürgermeister hat den Stadtrat unaufgefordert über den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten.
- Der Streitwert wird auf 10.372.329 EUR festgelegt.

Beschluss Nr.: SU7/299/21

Der Stadtrat stimmt dem Umlaufverfahren zur Beschlussfassung „Klage gegen den Festsetzungsbescheid zur Kreisumlage 2021“ zu.

Beschlüsse des Stadtrates

Beschluss Nr.: 12/336/21

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt **das Hygienekonzept für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.**

Hygienekonzept für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse

1. Die Anzahl der Personen, die den Sitzungsraum betreten dürfen, entspricht maximal der Anzahl der im Raum befindlichen Stühle.
2. Die Sitzung wird kontaktfrei durchgeführt.
3. Der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern gemäß der zum Zeitpunkt der Sitzung gültigen SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung wird durch die entsprechende Anordnung von Tischen und Sitzplätzen gewahrt.
4. Im Hinblick auf die Größe der Räume und die anwesenden Personen ist eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person oder eine regelmäßige Lüftung zu gewährleisten. (§ 2 Abs. 5 Corona-ArbSchV).
5. Von allen anwesenden Gästen werden Vor- und Familienname, die vollständige Anschrift und die Telefonnummer in einer Liste gemäß der zum Zeitpunkt der Sitzung gültigen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung erfasst. Die Daten werden unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften vertraulich aufbewahrt und spätestens 4 Wochen nach der Sitzung vernichtet.
6. Die Eintragung in die Anwesenheitsliste und das Ausfüllen des Gesundheitsfragebogens erfolgt mit desinfizierten Stifte, welche nach einmaligen Benutzen ausgetauscht werden oder mit persönlichen Stifte.
7. Warteschlangen am Eingang zu den Sitzungsräumen werden gemäß der zum Zeitpunkt der Sitzung gültigen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung durch die Anwesenheit von Mitarbeitern der Verwaltung vermieden.
8. Die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände am Eingang der Sitzungsräume ist gegeben, wie auch zum Händewaschen und Toilettengang.
9. Der Aufenthalt innerhalb der Sitzungsräume ist mit einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung gemäß der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung gestattet. Bei Aufenthalten von mehr als 30 Minuten wird ein ständiges Tragen einer FFP2- Maske empfohlen.
10. Auf die Abstandsregelungen sowie das Tragen der Schutzmaske wird durch gut sichtbare Aushänge hingewiesen, auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Sitzung gültigen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.
11. Personen, welche Krankheitssymptome aufweisen, wird die Teilnahme an der Sitzung untersagt. Die Einhaltung der umzusetzenden Maßnahmen obliegt dem Vorsitzenden des Stadtrates, die vorzuhaltenden Dokumentationen dem Stadtratsbüro.

Beschluss Nr.: 12/337/21

Zur Niederschrift vom 13.04.2021 gab es keine Ergänzungs- bzw. Änderungsanträge. Die Niederschrift ist damit beschlossen.

Beschluss Nr.: 12/338/21

Auf Antrag von Herrn Köhler wurde der Beschlussentwurf positiv formuliert, so dass der Beschlussentwurf lautete. Der Stadtrat stimmt dem Begehren der Petenten vom 03.02.2021 betreffend der Erhöhung der Kita-Gebühren der Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben zu. Die vom Stadtrat beschlossene 6. Änderung über die Festsetzung und Erhebung

von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen vom 29.09.2020 wird vom Bürgermeister entsprechend überarbeitet.

Auf Antrag der Fraktion „DIE LINKE/ Die Partei im Stadtrat der Lutherstadt Eisleben wurde eine namentliche Abstimmung durchgeführt.

-abgelehnt-

Nr | Stimme | Name

1		Nein		Carsten Staub
2		Nein		Thomas Fischer
3		Nein		René Barthel
5		Enth.		Rainer Gerlach
6		Nein		Andreas Gräbe
7		Ja		Dittmar Jung
8		Nein		Elke Krehan
9		Nein		Norbert Lakomy
10		Nein		Marc Litschko
14		Nein		Katrin Schnitzer-Plewe
15		Ja		Klemens Aschenbrenner
17		Ja		Hans Köhler
18		Ja		Rolf Lange
20		Ja		Axel Seelig
21		Ja		Andreas Stude
23		Nein		Stefan Gebhardt
24		Nein		Andreas Dolla
25		Nein		Monika Drescher
26		Nein		Jürgen Grobe
27		Nein		Lothar Kliche
28		Nein		Andreas-Gerd Liebetrau
29		Nein		Jörg Lutzmann
30		Nein		Viola Storde
31		Ja		Andreas Dümmler
32		Ja		Kevin Fiß
33		Ja		Michael Kaulmann
34		Ja		Horst Komaritzan
35		Ja		Steffen Dlugosch
37		Ja		Eric Nagel

Beschluss Nr.: 12/339/21

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 1. Änderung des Betrauungsaktes für die Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH (nachfolgend SMG) zum Betrauungsakt vom 08.12.2015

Der Bürgermeister als Gesellschaftsvertreter der Lutherstadt Eisleben wird ermächtigt, die notwendigen Erklärungen für die Lutherstadt Eisleben abzugeben sowie eventuelle redaktionelle Änderungen im Ergebnis der Abstimmungen mit den weiteren Gesellschaftern der SMG sowie den beteiligten Behörden abzugeben.

Beschluss Nr.: 12/340/21

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, Herrn Marco Fest als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Wolferode zu bestätigen und in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Berufung erfolgt mit Wirkung vom 18.05.2021 für die Dauer von 6 Jahren.

Beschluss Nr.: 12/341/21

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, Herrn Jörg Gericke als stellvertretenden Ortswehrleiter Wolferode zu bestätigen und in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Berufung erfolgt mit Wirkung vom 18.05.2021 für die Dauer von 6 Jahren.

Beschluss Nr.: 12/342/21

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die 7. Änderungssatzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben sowie die Änderung der Anlage zum 01.06.2021.

Siehe Satzungen und Entgeltordnungen

Beschluss Nr.: 12/343/21

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Neufassung der Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen des „Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ (Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen). entsprechend der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Siehe Satzungen und Entgeltordnungen

Beschluss Nr.: 12/344/21

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Annahme einer Geldspende der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH in Höhe von 4.000,00 EUR für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen.

Beschluss Nr.: 12/345/21

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgern in der Lutherstadt Eisleben

Siehe Satzungen und Entgeltordnungen

Beschluss Nr.: 12/346/21

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Lutherstadt Eisleben.

Siehe Satzungen und Entgeltordnungen

Beschluss Nr.: 12/347/21

Herr Köhler beantragt die Zurückverweisung der Beschlussvorlage „Festlegung zur Unterstützung von Ortschaftsjubiläen“ in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss

Beschluss Nr.: 12/348/21

Herr Barthel beantragt im Namen der CDU-Fraktion die Höhe der Zuwendung auf 1000 Euro und die Formulierung „... bis zu einer Höhe ...“ in „... in Höhe von ...“ zu ändern.

Beschluss Nr.: 12/349/21

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister, nach Prüfung der einzelnen Sachverhalte und nach Prüfung der finanziellen Möglichkeiten des Stadthaushaltes, die Ortschaften bei der Durchführung ihrer Ortsjubiläen zu unterstützen. Die verpflichtende Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Somit lautet die verpflichtende Anlage:

Verpflichtende Anlage

Ortsteile der Lutherstadt Eisleben können für Ortsjubiläen (teilbar durch 25) eine finanzielle Bezuschussung in Höhe von 1000,00 EUR beantragen.

Die Antragstellung muss ein Jahr im voraus erfolgen und ein schlüssiges Finanzierungskonzept beinhalten.

Beschluss Nr.: 12/350/21

Herr Lutzmann beantragte folgende Änderungen:

1. Die im Beschlusstext benannte Anlage 1 wird in Anlage I umbenannt. Die Anlage I ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Im § 2, Abs. 1 wird folgender Satz eingefügt:
Für die im § 1 Abs. 1 unter den Punkten 3.1, 3.2, 7 und 8 genannten Einrichtungen sind auf der Grundlage der bestehenden Verträge grundsätzlich Nutzungsverträge gemäß nachstehender Regeln zu erlassen.
3. Im § 2 Abs. 8 wird Folgendes eingefügt:
... Ortsbürgermeister oder einem Beauftragten wird für die Objekte ...

Beschluss Nr.: 12/351/21

Herr Seelig beantragt folgende Änderung:

Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser ist für alle gemeinnützigen eingetragenen Vereine der Lutherstadt Eisleben kostenlos.

-abgelehnt-

Beschluss Nr.: 12/352/21

Herr Seelig beantragt folgende Ergänzung:

Einnahmen aus der Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser werden wieder in die Dorfgemeinschaftshäuser investiert.

-abgelehnt-

Beschluss Nr.: 12/353/21

Der Stadtrat beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeinschaftshäuser der Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortschaften in der Fassung der beiliegenden Anlage I.

Die Anlage I ist Bestandteil des Beschlusses.

Siehe Satzungen und Entgeltordnungen

Beschluss Nr.: 12/354/21

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben fasst den Umsetzungsbeschluss zur Errichtung eines Spielplatzes am Hainbuchenweg in der Lutherstadt Eisleben mit der Kostenvariante 1.

Beschluss Nr.: 12/355/21

Beförderung

Beschluss Nr.: 12/356/21

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, die Variante 1 - Grundhafter Ausbau der Nußbreite zwischen Hohetorstraße und Freistraße - im weiteren Planungsprozess zu verfolgen und die Bauleistung entsprechend öffentlich auszuschreiben.

Beschluss Nr.: 12/357/21

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe zum Leasing einer Kehrmaschine (Unimog) mit Triletty Kehrmaschinenaufbau für 36 Monate und erteilt dem Bieter Nr. 1 (Henne Nutzfahrzeuge GmbH) den Zuschlag.

Beschluss Nr.: 12/358/21

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe zum Leasing einer Kehrmaschine Bucher Municipal CityCat V20 für 36 Monate und erteilt dem Bieter Nr. 2 (Jürgen Meinicke GmbH) den Zuschlag.

Beschlüsse Hauptausschuss

Beschlüsse des Hauptausschusses der Lutherstadt Eisleben am 04.05.2021

Beschluss Nr.: HA11/51/21

Zur Niederschrift vom 23.03.2021 gab es keine Ergänzungs- bzw. Änderungsanträge. Die Niederschrift ist damit beschlossen.

Beschluss Nr.: HA/11/52/21

Antrag auf Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 „An der Landwehr“ in der Lutherstadt Eisleben, für das Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses
Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 „An der Landwehr“, hinsichtlich der beantragte Dachneigung von 25°, für das Bauvorhaben - Neubau eines Einfamilienhauses

Beschluss Nr.: HA11/53/21

Verkauf von Grund und Boden

Beschluss des Finanzausschusses in der Sitzung vom 27.04.2021

Beschluss Nr.: FA14/14/21

Genehmigung der Niederschrift vom 16.03.2021

Beschlüsse Ortschaftsrat

Beschlüsse des Ortschaftsrates der Ortschaft Osterhausen am 29.04.2021

Beschluss Nr.: OST/14/2021

Genehmigung der Niederschrift vom 10.12.2020

Beschluss Nr.: OST/15/2021 Zuschüsse für Vereine laut Gebietsänderungsvereinbarung für das Jahr 2021

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Osterhausen beschließt folgende Verteilung der Zuschüsse an Vereine für das Jahr 2021 laut Gebietsänderungsvereinbarung.

Verein	Zuschuss
Kleingartenverein „Sonnenland“	1.000,00 €
Verein zur Förderung Fw	1.000,00 €
Rassegeflügelzuchtverein Rohnegau 1920 e. V.	400,00 €
SpVgg 1931	2.700,00 €
Förderverein der freien Grundschule „Glückskäfer“	500,00 €
Heimatverein Rohnetal	600,00 €
Männerchor	1.000,00 €
Großkaliberschützenverein	1.220,00 €
St. Maria Himmelfahrt Sittichenbach e. V.	800,00 €
Gesamt:	9.220,00 €

Beschlüsse Eigenbetriebe

Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen

Beschlüsse aus der Sitzung vom 20.04.2021

Beschluss Nr.: Kita16/115/21

Genehmigung der Niederschrift vom 11.03.2021

Beschluss Nr.: Kita16/116/21

Personalangelegenheiten

Beschluss Nr.: Kita 16/117/21

Personalangelegenheiten

Beschluss Nr.: Kita16/118/21

Personalangelegenheiten

Beschluss Nr.: Kita16/119/21

Personalangelegenheiten

Beschluss Nr.: Kita16/120/21

Personalangelegenheiten

Beschluss Nr.: Kita16/121/21

Personalangelegenheiten

Beschluss Nr.: Kita16/122/21

Personalangelegenheiten

Beschluss Nr.: Kita16/123/21

Personalangelegenheiten

Beschluss Nr.: Kita16/124/21

Personalangelegenheiten

Bekanntmachung der Verwaltung

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Lutherstadt Eisleben

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt,

- den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Lutherstadt Eisleben zu bestätigen und
- dem Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung zu erteilen.

Vermögensrechnung

Bilanzsumme	124.188.168,96 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	117.392.362,15 EUR
das Umlaufvermögen	6.650.693,13 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	145.113,68 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	53.054.872,85 EUR
die Sonderposten	41.265.537,49 EUR
die Rückstellungen	3.513.175,17 EUR
die Verbindlichkeiten	26.266.413,97 EUR
die Rechnungsabgrenzungsposten	88.169,48 EUR

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	40.890.490,31 EUR
ordentliche Aufwendungen	38.171.697,31 EUR
Jahresergebnis (Jahresüberschuss)	2.718.793,00 EUR

Finanzrechnung

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.251.185,60 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.691.874,63 EUR
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.559.310,97 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.711.372,13 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.816.356,78 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	-104.984,65 EUR
Finanzmittelüberschuss	8.454.326,32 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.252.423,62 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.616.087,21 EUR
Einzahlungen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	23.904.368,13 EUR
Auszahlungen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	24.879.692,10 EUR
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-6.338.987,56 EUR
Einzahlungen fremder Finanzmittel	187.076,29 EUR
Auszahlungen fremder Finanzmittel	305.694,82 EUR
Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	-1.040.005,18 EUR
Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	956.715,05 EUR

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben, vertreten durch Frau Thürmer, hat den Jahresabschluss – bestehend aus Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz), Rechenschaftsbericht und Anhang – der Lutherstadt Eisleben für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die pflichtgemäße Prüfung hat zu keinen den Bestätigungsvermerk beeinflussenden Beanstandungen geführt. Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lutherstadt Eisleben. Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben erteilt dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Lutherstadt

Eisleben den folgenden unter Datum vom 11. Februar 2021 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Der Jahresabschluss nebst Anlagen entspricht aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen örtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Lutherstadt Eisleben und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Lutherstadt Eisleben, den 11. Februar 2021

gez. Viola Thürmer
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Lutherstadt Eisleben sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 31. Mai 2021 bis einschließlich zum 11. Juni 2021 im Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben, Münzstraße 10, 06295 Lutherstadt Eisleben, zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme aus.

gez. Viola Thürmer
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Widmung „Teilstück Fußweg Bergmannsweg in Bischofrode“

Widmungsverfügung

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat in seiner Sitzung am 13.04.2021 gemäß § 6 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) folgendes beschlossen:

· Die Widmung „Teilstück Fußweg Bergmannsweg in Gemarkung Bischofrode, Flur 1, Flurstück 587 und 588“ als öffentliche Verkehrsfläche.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Fachbereich 3 Kommunalentwicklung/Bau, Klosterstraße 23 in 06295 Lutherstadt Eisleben zur Einsichtnahme öffentlich aus. Termine sind nur mit telefonischer Voranmeldung möglich. Der Ansprechpartner ist Herr Ralph Andree SGL Tiefbau, Telefon-Nr.: 03475 655711.

Öffnungszeiten:

Montag 08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag 08.30 – 12.00 Uhr und
13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch nach Vereinbarung
Donnerstag 08.30 – 12.00 Uhr und
13.00 – 15.30 Uhr
Freitag nach Vereinbarung

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

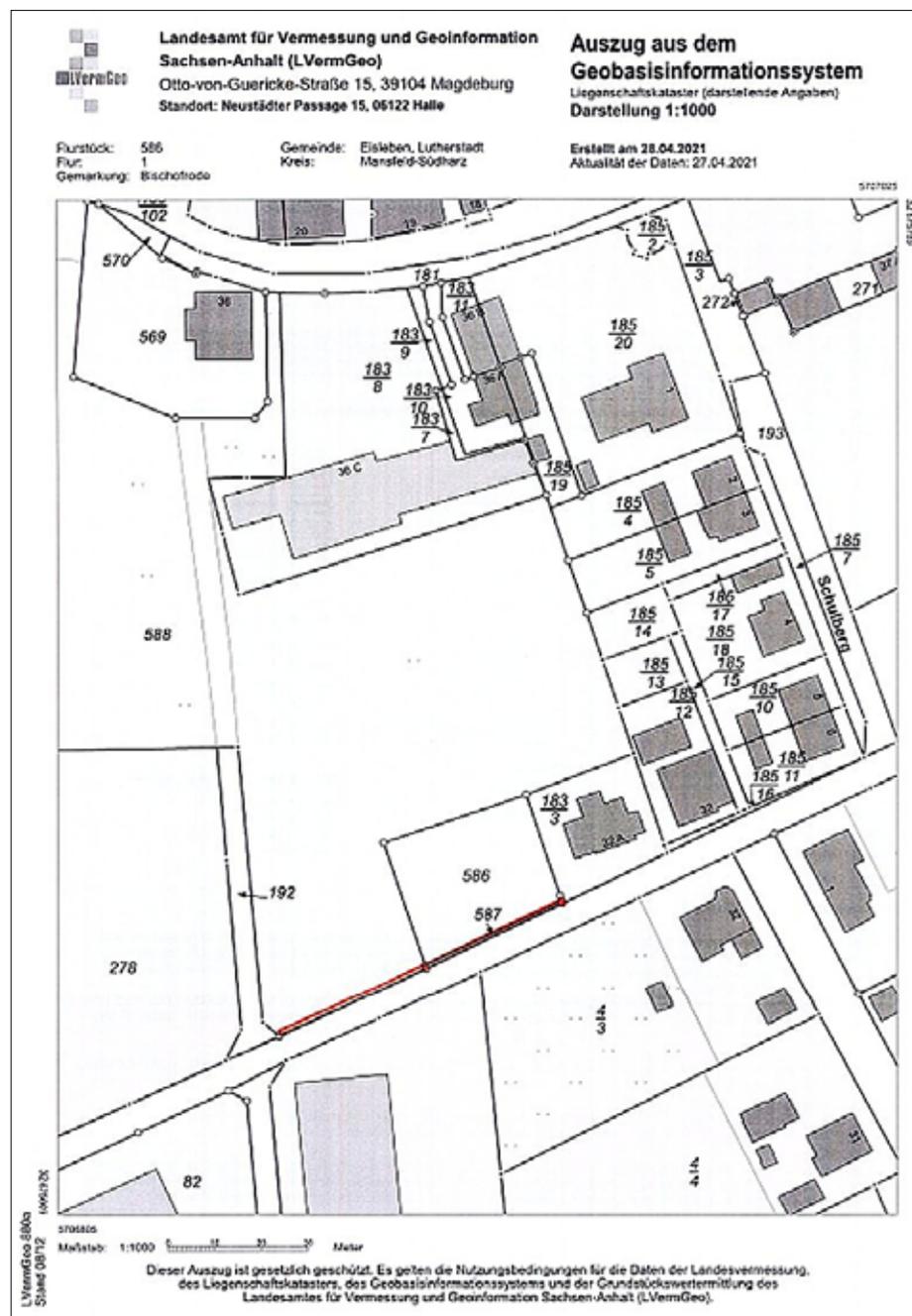
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale), schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären. Falls die Frist das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Lutherstadt Eisleben, den 28. April 2021

Carsten Staub

Carsten Staub
Bürgermeister



Gewässerschau des Unterhaltungsverbandes „Helme“

Bekanntmachung

Im Zeitraum vom 02.06.2021 bis 23.06.2021 führt der Unterhaltungsverband „Helm“ die Gewässer-/Verbandsschau 2021 durch.

Aufgrund der Regelungen des § 67 Abs. 2 in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), in der derzeit gültigen Fassung, und § 44 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG), in der derzeit gültigen Fassung, in den zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen der Landkreise Mansfeld-Südharz und Saalekreis führt der UHV die Gewässerschau und für die Flächen des Verbandsgebietes, welche zum Landkreis Harz gehören, die jährliche Verbandsschau entsprechend § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung durch.

Dazu möchten wir hiermit alle Interessierten einladen.

Für die Lutherstadt Eisleben:

Schaubezirk 6/1 am 21.06.2021

Treffpunkt:

9:00 Uhr, Gemeinde **Osterhausen ehemaliges Gemeindebüro Osterhausen für den Bereich Bischofrode, Schmalzerode, Osterhausen/Sittichenbach, Rothenschirmbach**, Bornstedt, Hornburg, Farnstädt, Mittelhausen, Einsdorf, Wolferstedt, Winkel, Gatterstädt



Unterhaltungsverband „Helme“ Tel.: 034656 20059
Köperschaft des Öffentlichen Rechts
OT Riethnordhausen
Alter Stadtweg 20
06528 Wallhausen

Funk: 0170 1670805
Fax: 034656 31968
E-Mail: uhv-helme@t-online.de

Satzungen und Entgeltordnungen

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgern in der Lutherstadt Eisleben

Aufgrund der §§ 35 und 16 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA, GVBl. LSA Nr. 12 vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunalentschädigungsverordnung) vom 29. Mai 2019 (GVBl. S. 116) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 18.05.2021 folgende Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgern (Entschädigungssatzung) in der Lutherstadt Eisleben beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Gewährung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Lutherstadt Eisleben und ihren Ortschaften. Dies betrifft ehrenamtlich tätige Bürger im Stadtrat und seinen Ausschüssen, Ortsbürgermeister und ehrenamtlich tätige Bürger in den Ortschaftsräten sowie Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Die im Stadtrat sowie in den Ortschaftsräten ehrenamtlich tätigen Bürger sowie die Ortsbürgermeister erhalten eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag zum 01. eines Monats im voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt ein Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Die Aufwandsentschädigung für Stadträte beträgt je Kalendermonat 130 Euro.

(4) Ortschaftsräte erhalten die folgende Aufwandsentschädigung je Kalendermonat als Pauschalbetrag, auf der Grundlage des §8, Abs.1 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunalentschädigungsverordnung) vom 29. Mai 2019.

Die Ortschaftsräte erhalten kein Sitzungsgeld.

Ortschaft Bischofrode:	30 Euro
Ortschaft Burgsdorf:	23 Euro
Ortschaft Hedersleben:	30 Euro
Ortschaft Osterhausen:	30 Euro
Ortschaft Polleben:	30 Euro
Ortschaft Rothenschirmbach:	30 Euro
Ortschaft Schmalzerode:	23 Euro
Ortschaft Unterrißdorf:	23 Euro
Ortschaft Volkstedt:	30 Euro
Ortschaft Wolferode:	37 Euro
Ortschaft Helfta:	50 Euro

(5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit der unter § 2 Abs. 1-4 Genannten länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung des Pauschalbetrages. Hiervon wird in der Regel ausgegangen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten keine Teilnahme an Sitzungen erfolgte. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(6) Die Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister richtet sich unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen der Ortschaft nach § 7 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunalentschädigungsverordnung) vom 29. Mai 2019. Die Ortsbürgermeister erhalten kein Sitzungsgeld.

Ortsbürgermeister der Ortschaft Bischofrode:	275 Euro
Ortsbürgermeister Ortschaft Burgsdorf:	185 Euro
Ortsbürgermeister Ortschaft Hedersleben:	275 Euro
Ortsbürgermeister Ortschaft Osterhausen:	275 Euro
Ortsbürgermeister Ortschaft Polleben:	275 Euro
Ortsbürgermeister Ortschaft Rothenschirmbach:	275 Euro
Ortsbürgermeister Ortschaft Schmalzerode:	185 Euro
Ortsbürgermeister Ortschaft Unterrißdorf:	185 Euro
Ortsbürgermeister Ortschaft Volkstedt:	275 Euro
Ortsbürgermeister Ortschaft Wolferode:	370 Euro
Ortsbürgermeister Ortschaft Helfta:	460 Euro

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit des Ortsbürgermeisters für länger als einen Monat ununterbrochen nicht von diesem ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

Anspruch auf Zahlung der entsprechenden Aufwandsentschädigung hat dann der jeweilige Stellvertreter, abzüglich des Betrages der Aufwandsentschädigung, den der Stellvertreter als Mitglied des Ortschaftsrates erhält. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

(7) Für ehrenamtlich Tätige im Bereich Freiwillige Feuerwehren wird eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die unter (a) genannten Funktionsträger als monatliche Pauschale gezahlt. Daneben wird für alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren eine anlassbezogene Pauschale für die unter (b) angeführten Anlässe gezahlt.

- (a) Als monatlichen Pauschalbetrag erhalten:
- | | |
|---|-------------|
| - Stadtwehrleiter | 300,00 Euro |
| - stellvertretende Stadtwehrleiter mit festem Aufgabenbereich | 200,00 Euro |
| - Ortswehrleiter bis Gruppenstärke | 130,00 Euro |
| - Ortswehrleiter ab Zugstärke | 150,00 Euro |
| - Stadtjugendfeuerwehrwart | 100,00 Euro |
| - Ortsjugendfeuerwehrwart | 80,00 Euro |
| - Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren | 80,00 Euro |
| - Gerätewart | 80,00 Euro |
| - Verbandsführer | 50,00 Euro |
| - Zugführer | 40,00 Euro |
| - Gruppenführer | 30,00 Euro |
- (b) Die anlassbezogenen Entschädigung wird für folgende Anlässe in der folgenden Höhe gezahlt:
- | | |
|--|------------|
| - für standortbezogenen Ausbildungsdienst von mindestens 1,5 Stunden pauschal: | 5,00 Euro |
| - für jeden Einsatz pauschal: | 15,00 Euro |
| - für Brandsicherheitswachen entsprechend § 20 Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt je Stunde: | 10,00 Euro |

Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(8) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit der unter § 2 Abs.7 (a) genannten ehrenamtlich Tätigen für länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch für die unter Abs.7 (a) Genannten. Anspruch auf Zahlung der entsprechenden Aufwandsentschädigung hat der jeweilige Stellvertreter.

Erhält der Stellvertreter bereits eine Entschädigung nach § 1 Abs. 7 (a) der Entschädigungssatzung, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung im Fall der Verhinderung von mehr als einen Monat zusätzlich gewährt, mit der Einschränkung, dass die Summe insgesamt die Höhe der Aufwandsentschädigung des Vertretenen nicht überschritten werden darf.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Stadträte erhalten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung Sitzungsgeld.
- (2) Das Sitzungsgeld wird an die Mitglieder des Stadtrates für die tatsächliche Teilnahme an den Sitzungen gewährt.
- (3) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, an den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse und an Sitzungen der Fraktionen des Stadtrates beträgt je Sitzung 15,- €.
- (4) Der Nachweis für die Teilnahme an der Sitzung erfolgt durch eine vom Anwesenheitsliste.
- (5) Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte erhalten kein Sitzungsgeld.
- (6) Das Sitzungsgeld wird quartalsweise bis spätestens zum letzten Werktag des auf das Quartal folgenden Monats gezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für die Aufnahme der Niederschrift in Ortschaftsratssitzungen

- (1) Über jede Sitzung des Ortschaftsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Der ehrenamtliche Protokollant erhält für die Aufnahme der Niederschrift der Sitzungen des Ortschaftsrates eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird pro protokollierte Sitzung gewährt und beträgt 20,00 €.

§ 5 Vorsitzende des Stadtrates

- (1) Dem Vorsitzenden des Stadtrates wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- EUR pro Monat gezahlt.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, ist dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen, auch nachträglich, zu gewähren.

§ 6 Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionen

- (1) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,- EUR pro Monat gewährt. Das gleiche gilt für Vorsitzenden der Fraktionen.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Ausschusses bzw. der Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, ist dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen, auch nachträglich, zu gewähren.

§ 7 Sachkundige Einwohner

Sachkundige Bürger, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von 17,- EUR je Sitzung und Tag.

Der Nachweis über die Teilnahme an den Sitzungen erfolgt durch die Anwesenheitsliste.

§ 8 Verdienstaufschlag

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Nichtselbständigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt, jedoch höchstens bis zu einem Stundensatz von 35,- Euro.
- (2) Selbständigen und Personen, die keinen Verdienst haben, wird auf Antrag das entstandene Zeitversäumnis als Verdienstaufschlag durch einen pauschalen Stundensatz von 16,- EUR ersetzt. Dies gilt für den Zeitraum vor 18:00 Uhr.

§ 9 Reisekosten und Auslagenersatz

- (1) Reisekosten können entsprechend der Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt werden. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- und Wohnort sind nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Der Anspruch auf Zahlung der Reisekosten erlischt 6 Monate nach Antritt der Dienstreise. Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen, können gewährt werden.
- (2) Die Reisekosten und notwendigen Auslagen können frühestens im dem Abrechnungsmonat folgenden Kalendermonat auf Antrag unter Vorlage von Belegen erstattet werden.
- (3) Über Streitigkeiten bezüglich der Höhe der in den §§ 8 und 9 genannten Entschädigungen entscheidet der Hauptausschuss.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 11**Inkrafttreten**

Die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgern in der Lutherstadt Eisleben tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bürgern in der Lutherstadt Eisleben vom 10.07.2015 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 21.05.2021



Carsten Staub
Bürgermeister

**7. Änderungssatzung**

**über die Festsetzung und Erhebung
von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme
von Angeboten der Förderung und Betreuung
von Kindern in den Kindertageseinrichtungen
und Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben**

Aufgrund des § 10 i. V. m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 i. d. j. g. Fassung, des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 i. d. j. g. Fassung, Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. d. j. g. Fassung, der Richtlinie für den Abschluss von LEQ-Vereinbarungen in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Mansfeld-Südharz i. d. j. g. Fassung und der Richtlinie zur Festsetzung der Höhe der laufenden Geldleistungen der Kindertagespflege im Landkreis Mansfeld-Südharz i. d. j. g. Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung vom 18.05.2021 folgende 7. Änderungssatzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von

Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

§ 1**Änderungen**

1. § 6 Abs. 1 wird gestrichen und lautet neu:
Die Betreuungsarten gliedern sich in:
 - a. Kinderkrippenalter (0 bis 3 Jahre)
 - b. Kindergartenalter (3 Jahre bis zum Schuleintritt)
 - c. Hort (Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)
 Die mittels Staffelung festgesetzten Kostenbeiträge sind der als Anlage zur Kostenbeitragssatzung beigefügten Übersichten zu entnehmen und damit Gegenstand dieser Satzung.
2. Änderung der Anlage
Die Anlage zur Höhe der Kostenbeiträge gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben lautet neu:
Anlagen.

§ 2**Inkrafttreten**

Die 7. Änderungssatzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben tritt zum 01.06.2021 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 21.5.2021



Carsten Staub
Bürgermeister



Anlagen Seite 12 und 13

Anlage

Kostenbeiträge ab 01.06.2021						
EB Kita Lutherstadt Eisleben						
Kita	Apfelbäumchen	Bummi	Gänseblümchen	Haus Sonnenschein	Volkstedter Zwerge	Hasenwinkel
Kinder von 0 – 3 Jahren						
h pro Tag						
10	306,44 €	306,17 €	306,88 €	306,10 €	306,28 €	306,99 €
9	286,41 €	286,56 €	287,82 €	295,91 €	289,08 €	289,09 €
8	266,38 €	266,94 €	268,77 €	285,72 €	271,87 €	271,20 €
7	246,35 €	247,33 €	249,71 €	275,53 €	254,67 €	253,31 €
6	226,32 €	227,71 €	230,66 €	265,35 €	237,46 €	235,41 €
5	206,29 €	208,10 €	211,60 €	255,16 €	220,26 €	217,52 €
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt						
10	188,19 €	188,44 €	188,50 €	188,74 €	188,74 €	188,27 €
9	179,98 €	180,60 €	181,50 €	183,38 €	183,29 €	182,25 €
8	171,78 €	172,76 €	174,07 €	176,03 €	177,84 €	176,23 €
7	163,57 €	164,92 €	166,85 €	174,18 €	172,39 €	170,21 €
6	155,37 €	157,07 €	159,63 €	166,33 €	166,94 €	164,18 €
5	147,17 €	149,23 €	152,41 €	160,98 €	161,49 €	158,16 €

Kostenbeiträge ab 01.06.2021				
Volkssolidarität KV Mansfeld-Südharz				
Kita	Kleine Bergmänner	Laweketalspatzen	Gänseblümchen	Borstel
Ort	Lutherstadt Eisleben	Hedersleben	Osterhausen	Rothenschirmbach
Kinder von 0 – 3 Jahren				
h pro Tag				
10	179,24 €	185,92 €	179,83 €	190,31 €
9	162,93 €	175,85 €	163,66 €	180,18 €
8	147,13 €	158,78 €	152,49 €	167,54 €
7	133,82 €	150,71 €	141,33 €	158,41 €
6	127,52 €	134,64 €	130,16 €	145,77 €
5	120,21 €	126,57 €	118,99 €	133,14 €
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt				
10	128,66 €	116,84 €	143,21 €	133,02 €
9	122,66 €	112,68 €	130,10 €	124,46 €
8	116,66 €	107,52 €	129,00 €	114,91 €
7	108,16 €	103,86 €	126,39 €	107,35 €
6	99,67 €	99,70 €	93,79 €	101,80 €
5	95,67 €	94,53 €	88,68 €	87,74 €

Kita	Volkssolidarität Saale-Kyffhäuser e.V	Katholisches Pfarramt	Kloster Helfta	Evangelischer Kirchengemeindeverband	Förderverein Zwergenstübchen	Evangelische Kindertageseinrichtung
Ort	Zwergenland Bischofrode	St. Gertrud Lutherstadt Eisleben	Montessori Helfta	Kirchenmäuse Lutherstadt Eisleben	Zwergenstübchen Lutherstadt Eisleben	Sonnenland Polleben
Kinder von 0 – 3 Jahren						
h pro Tag						
10	331,33 €	343,67 €	274,91 €	251,96 €	202,44 €	331,63 €
9	310,11 €	320,13 €	255,89 €	238,64 €	190,81 €	308,93 €
8	288,89 €	296,59 €	236,87 €	225,32 €	179,19 €	286,24 €
7	267,68 €	273,04 €	217,85 €	212,00 €	167,57 €	263,55 €
6	246,46 €	249,50 €	198,83 €	198,68 €	155,95 €	240,86 €
5	225,24 €	225,96 €	179,81 €	185,36 €	144,32 €	218,16 €
Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt						
10	261,73 €	250,73 €	169,95 €	168,31 €	103,08 €	220,52 €
9	247,47 €	236,48 €	161,43 €	163,35 €	101,39 €	208,94 €
8	233,22 €	222,24 €	152,90 €	158,40 €	99,70 €	197,38 €
7	218,96 €	207,99 €	144,38 €	153,44 €	98,02 €	185,78 €
6	204,70 €	193,74 €	135,86 €	148,49 €	96,33 €	174,19 €
5	190,44 €	179,49 €	127,33 €	143,53 €	94,64 €	162,61 €

Anlage

Kostenbeiträge ab 01.06.2021 / Betreuungsform Hort				
EB Kita Lutherstadt Eisleben				
Horte der Grundschulen	Betreuungsstufe	Betreuungszeit Schulzeit bis in h	Betreuungszeit Ferien bis in h	Kostenbeitrag
	1	2	0	67,00 €
"Am Schloßplatz"	2	2	8	75,00 €
"Geschwister Scholl"	3	2	10	83,00 €
		3	8	
"Thomas Müntzer"	4	3	10	91,00 €
		4	8	
"Torgartenstraße"	5	4	10	99,00 €
		5	8	
	6	6	10	107,00 €

Kostenbeiträge ab 01.06.2021 / Betreuungsform Hort		
Volkssolidarität KV Mansfeld-Südharz, Kita „Gänseblümchen“ Ortschaft Osterhausen		
Stunden	Betreuungszeit Schulzeit 2 - 6 h	Ferienzeit
2	60,75 €	60,75 €
3	62,47 €	62,47 €
4	64,19 €	64,19 €
5	65,91 €	65,91 €
6	67,63 €	67,63 €
7		69,35 €
8		71,07 €
9		72,80 €
10		74,52 €

Kostenbeiträge ab 01.06.2021 / Betreuungsform Hort	
Evangelische Kindertageseinrichtung „Sonnenland“ gGmbH Ortschaft Polleben	
Stunden Schulzeit/ Ferienzeit	Kostenbeitrag
2	128,58 €
3	134,82 €
4	141,06 €
5	147,30 €
6	153,54 €
7	159,78 €
8	166,02 €
9	172,26 €
10	178,50 €

Kostenbeiträge ab 01.06.2021 / Betreuungsform Hort			
Volkssolidarität Saale-Kyffhäuser e. V. , Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ Ortschaft Bischofrode			
Betreuungsstufe Hort	Betreuungszeit Schulzeit bis in h	Betreuungszeit Ferienzeit bis in h	Kostenbeitrag
1	4	5	132,28 €
2	4	8	135,57 €
3	5	6	135,57 €
4	6	7	138,85 €
5	4	10	138,85 €

Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen des „Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen

Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2) und der §§ 8 Abs. 1 ff und 45 Abs. 2 Pkt. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. S. 100) sowie des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 18.5.2021 mit Beschluss-Nr.: 12/343/21 folgende Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Lutherstadt Eisleben unterhält als uneigennützige öffentliche Einrichtung nachstehend näher bezeichnete zehn kommunale Kindertageseinrichtungen, durch deren Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis entsteht:

- KiTa „Apfelbäumchen“, Magdeburger Straße 3,
- Kreativ-KiTa „Gänseblümchen“, Magdeburger Straße 3,
- Integrativ-KiTa „Bummi“, Lindenallee 31,
- Bewegungs-KiTa „Volkstedter Zwerge“, Rittergasse 1,
- Kneipp-KiTa „Hasenwinkel“, Holzmarkenstraße 11,
- KiTa „Haus Sonnenschein“, Friedrich-Fröbel-Straße 5,
- Hort der Grundschule „Am Schloßplatz“, Schloßplatz 1,
- Hort der Grundschule „Torgartenstraße“, Torgartenstraße 7,
- Hort der Grundschule „Thomas Müntzer“, Raimeser Straße 9,
- Hort der Grundschule „Geschwister Scholl“, Friedrich-Koenig-Straße 16.

(2) Der Betrieb und die Bewirtschaftung dieser Tageseinrichtungen erfolgen durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben nachfolgend als Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen bezeichnet. Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen ist Träger der zehn Kindertageseinrichtungen im Sinne des SGB VIII und des KiFöG des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

(1) Die Gesamtfinanzierung der Kosten der Kindertageseinrichtungen erfolgt aus den Zuschüssen des Landes, den Zuschüssen des Landkreises, den Kostenbeiträgen der Eltern sowie aus den Zuschüssen der Lutherstadt Eisleben.

(2) Alle Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Lutherstadt Eisleben erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen.

(3) Bestimmungen zu Zweck und Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus § 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kinder-

tageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen an die Lutherstadt Eisleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung

(1) Der Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung richtet sich gegen den Landkreis Mansfeld-Südharz als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Lutherstadt Eisleben hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung.

(3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot von bis zu 8 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden.

Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von 6 Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung kann beantragt werden, sofern die Personensorgeberechtigten nachweisen, dass aufgrund der familiären Situation oder wegen anderer Gründe, eine erweiterte ganztägige Betreuung benötigt wird. Unter diesen Voraussetzungen hat jedes Schulkind bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang während der Schulferien auch einen solchen Anspruch. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst ein Förderungs- und Betreuungsangebot von bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Bestehen im Einzelfall erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen.

(5) Die tägliche Betreuungszeit für Kinder bis zum Schuleintritt beginnt spätestens 09.00 Uhr, da nur so der durch den Gesetzgeber gewollte Bildungsauftrag gewährleistet und erfüllt werden kann.

(6) Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollen- dung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Lutherstadt Eisleben einen Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Hort) insoweit noch freie Kapazitäten in Anwendung der Betriebserlaubnis vorhanden sind.

(7) Der Anspruch nach den Absätzen 2 bis 6 gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Kindertageseinrichtung durch den öffentlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angeboten wird.

(8) Einen Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen besteht nicht.

§ 4 Fremdkinder

(1) Im Rahmen verfügbarer Kapazitäten ist die unbefristete Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt (unbefristete Fremdkinder) grundsätzlich möglich. Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz gegen die zuständige Gemeinde im Sinne § 3 KiFöG LSA bleibt davon unberührt. Die hierfür anfallenden, verbleibenden Platzkosten werden abzüglich der auf diesen Platz entfallenden Zuschüsse des Landes und Landkreises, sowie den von den Personensorgeberechtigten zu entrichtenden Kostenbeiträgen der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Rechnung gestellt. Nach erfolgter Zuweisung durch den Landkreis Mansfeld-Südharz haben die Personensorgeberechtigten eine Bestätigung beim Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen vorzulegen, wonach die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit einer auswärtigen Betreuung in der Lutherstadt Eisleben einverstanden ist. Zwischen der entsprechenden Gemeinde und dem Eigenbetrieb kann dazu eine Vereinbarung abgeschlossen. Für Kinder aus Fremdgemeinden, unabhängig ihres gewöhnlichen Aufenthalts, gilt diese Benutzungssatzung des Eigenbetriebs Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben.

(2) Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen ist berechtigt,

diesen unbefristeten Fremdkindern, welche nach § 3 b KiFöG LSA (Wunsch- und Wahlrecht) im Rahmen freier Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs Kindertageseinrichtungen aufgenommen wurden, den Betreuungsplatz mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen, wenn durch die Belegung von Plätzen die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz in der Lutherstadt Eisleben aus Kapazitätsgründen nicht mehr möglich ist.

(3) In allen Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen ist für eine befristete Zeit die tageweise Betreuung von Fremdkindern (befristete Fremdkinder) im Einzelfall grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten. Einzelheiten regelt eine individuelle Betreuungsvereinbarung

§ 5 Aufgaben von Kindertageseinrichtungen

(1) Die Kindertageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie sollen die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder anregen, ihre Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Kindertageseinrichtungen haben die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beizutragen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft, Gemeinschaftsfähigkeit; Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, interkulturelle Kompetenz und Sensibilität, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern. Die Bildungsarbeit der Kindertageseinrichtungen unterstützt die natürliche Neugier der Kinder, fordert Bildungsprozesse heraus, greift Themen der Kinder auf und erweitert sie. Sie schließt die geeignete Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule ein. Zu diesem Zweck sollen insbesondere sprachliche Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken gefördert werden. Kindertageseinrichtungen fördern die emotionale und musische Entwicklung der Kinder. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden.

(3) Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen gestaltet die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm „Bildung elementar - Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung. Jede Kindertageseinrichtung hat nach einer Konzeption und von einem durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.

(4) Den Hortkindern werden in den vier Horten des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen räumliche und zeitliche Gelegenheiten gegeben, um in entsprechender Atmosphäre Hausaufgaben zu erledigen. Hierfür wird den Kindern Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Dazu sollen die pädagogischen Fachkräfte des Hortes mit der Schule zusammenarbeiten. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben sind die Eltern zuständig.

(5) Näheres zur Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages sowie des Bildungsprogramms erläutert die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 6 Fachpersonal und Leitung

(1) Die Anzahl der Fachkräfte ermittelt der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtung gem. § 21 KiFöG auf der Grundlage der in den Betreuungsverträgen vereinbarten Betreuungszeiten aller Kinder je Tageseinrichtung und Monat.

(2) Für die Leitung der Tageseinrichtung wird eine besonders geeignete Fachkraft eingesetzt. Sie trägt die Verantwortung für:

- die Erarbeitung des pädagogischen Konzeptes,
- die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten,
- die Ausübung des Hausrechtes, das Erstellen der Hausordnung,
- den laufenden Betrieb der Tageseinrichtung,
- die Zusammenarbeit mit dem Träger, den Grundschulen, Einrichtungen und Behörden,
- die Qualitätssicherung der Bildungsarbeit durch fachlichen Austausch im Team.

§ 7 Kuratorium

(1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Kindertageseinrichtung und dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen als Träger notwendig.

(2) Die Personensorgeberechtigten der Kinder jeder Kindertageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren wenigstens zwei Elternvertreter für das Kuratorium. Soweit in einer Kindertageseinrichtung Gruppen gebildet werden, wählen die Personensorgeberechtigten je Gruppe einen Elternvertreter.

(3) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten, und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
- Beratung bei einem möglichen Wechsel des Trägers der Einrichtung,
- die Beratung über die Teilnahme der Kindertageseinrichtung an Modellprojekten,
- die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen,
- die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung,
- die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,
- die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen,
- die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und die Information der Eltern.

(4) Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich:

- zur Änderung der Konzeption,
- zur Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten,
- zur Festlegung, ob die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist,
- zur Änderung der Art oder des Umfangs der Verpflegung oder zum Wechsel des Anbieters.

(5) Die Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Lutherstadt Eisleben (Gemeindeelternvertretung). Die Gemeindeelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt. Der Vorstand ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Näheres hierzu regelt die Lutherstadt Eisleben durch ihre Satzung zum Wahlverfahren.

(6) Jede Gemeindeelternvertretung innerhalb eines Landkreises wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern im Landkreis (Kreiselternvertretung). Näheres hierzu regelt der Landkreis Mansfeld-Südharz durch seine Satzung zum Wahlverfahren

(7) Die Kreiselternvertretungen wählen für die Dauer von zwei Jahren eine Landeselternvertretung. Näheres hierzu regelt das Land Sachsen-Anhalt durch seine Satzung zum Wahlverfahren.

§ 8 Betreuungsvertrag und Betreuungsstufen

(1) Die tägliche Betreuungszeit der jeweiligen Betreuungsstufe wird mit den Personensorgeberechtigten auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages in Verbindung mit dieser Benutzungssatzung und der geltenden Kostenbeitragsatzung schriftlich vereinbart und ist auf ein Jahr festzulegen.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarte Betreuungsstufe einzuhalten. Bei nachweislicher Nichteinhaltung behält sich der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen das Recht vor, den entsprechend höheren Kostenbeitrag rückwirkend zu erheben.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung vereinbart mit den Personensorgeberechtigten nach Maßgabe des gesetzlichen Anspruches und des nachgewiesenen Förderungsbedarfes die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Besonderheiten und psychischen Belastbarkeit ab (Regelbetreuung). Die Dauer der Regelbetreuung wird im Rahmen der Betreuungszeitstufen zwischen Leitung und Personensorgeberechtigten vereinbart. Sie kann nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung festgelegt werden.

(3) Eine Erhöhung der aktuell in Anspruch genommenen Betreuungsstufe ist durch die Personensorgeberechtigten beim Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen schriftlich zu beantragen. Die Erhöhung soll regelhaft zum 1. Kalendertag eines Monats wirksam werden. Bei Vorliegen eines Sachgrundes kann mit dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen schriftlich ein abweichender Beginn der Erhöhung vereinbart werden.

(4) Eine Absenkung der Betreuungsstufe ist frühestens zum 1. Kalendertag des Folgemonats möglich und schriftlich, unter Angabe des Grundes durch die Personensorgeberechtigten beim Eigenbetrieb Kindertagesstätten zu beantragen.

(5) Betreuungsumfang:

Abschnitt A – Betreuung in den Kindertageseinrichtungen von Kindern bis zum Schuleintritt:

- **Betreuungsstufe 1** - in der Regel 5 h pro Tag, bis zu 25 Wochenstunden,
- **Betreuungsstufe 2** - in der Regel 6 h pro Tag, bis zu 30 Wochenstunden,
- **Betreuungsstufe 3** - in der Regel 7 h pro Tag, bis zu 35 Wochenstunden,
- **Betreuungsstufe 4** - in der Regel 8 h pro Tag, bis zu 40 Wochenstunden,
- **Betreuungsstufe 5** - in der Regel 9 h pro Tag, bis zu 45 Wochenstunden,
- **Betreuungsstufe 6** - in der Regel 10 h pro Tag, bis zu 50 Wochenstunden.

Abschnitt B – Betreuung in den Kindertageseinrichtungen von Schulkindern:

Förderung und Betreuung für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (Hortbetreuung), sowie von Kindern ab der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, soweit Plätze vorhanden sind gemäß § 3 Abs. 2 KiFöG LSA.

Für die Erfüllung des gesetzlichen Betreuungsanspruches gemäß § 3 Abs.1 KiFöG LSA erfolgt die Betreuung grundsätzlich im Zeitraum vor der Öffnung der Grundschule bis zum Beginn des Unterrichts bzw. ab Schließung der Grundschule im Rahmen der Öffnungszeiten des Hortes, sowie im Rahmen der Ferienöffnungszeiten.

- **Betreuungsstufe 1** - durchschnittlich bis zu 2 h/Tag
Dies beinhaltet eine Betreuung während der Schulzeit von täglich bis zu zwei Stunden ausschließlich vor Beginn des Schulunterrichts (Frühhort). Einen Anspruch auf eine Betreuung in den Schulferien besteht nicht.
- **Betreuungsstufe 2** - durchschnittlich bis zu 3 h/Tag
Dies beinhaltet eine Betreuung während der Schulzeit von täglich bis zu zwei Stunden ausschließlich vor Beginn des Schulunterrichts (Frühhort). Zudem wird ein Betreuungsanspruch in den Schulferien von bis zu 8 Stunden pro Tag sichergestellt.
- **Betreuungsstufe 3** - durchschnittlich bis zu 4 h/Tag
Dies beinhaltet:
Variante 1: Eine Betreuung während der Schulzeit von täglich bis zu zwei Stunden im Früh- und Nachmittagshort. Zudem wird ein Betreuungsanspruch in den Schulferien von bis zu 10 Stunden pro Tag sichergestellt.
Variante 2: Eine Betreuung während der Schulzeit von täglich bis zu drei Stunden im Früh- und Nachmittagshort. Zudem wird ein Betreuungsanspruch in den Schulferien von bis zu acht Stunden pro Tag sichergestellt.
- **Betreuungsstufe 4** - durchschnittlich bis zu 5 h/Tag
Dies beinhaltet:
Variante 1: Eine Betreuung während der Schulzeit von täglich bis zu drei Stunden im Früh- und Nachmittagshort. Zudem wird ein Betreuungsanspruch in den Schulferien von bis zu 10 Stunden pro Tag sichergestellt.
Variante 2: Eine Betreuung während der Schulzeit von täglich bis zu vier Stunden im Früh- und Nachmittagshort. Zudem wird ein Betreuungsanspruch in den Schulferien von bis zu acht bis 10 Stunden pro Tag sichergestellt.
- **Betreuungsstufe 5** - durchschnittlich bis zu 6 h/Tag
Dies beinhaltet eine Betreuung während der Schulzeit von täglich bis zu fünf Stunden im Früh- und Nachmittagshort. Zudem wird ein Betreuungsanspruch in den Schulferien von bis zu acht bis 10 Stunden pro Tag sichergestellt.
- **Betreuungsstufe 6** - durchschnittlich bis zu 7 h/Tag
Dies beinhaltet eine Betreuung während der Schulzeit von täglich bis zu sechs Stunden im Früh- und Nachmittagshort. Zudem wird ein Betreuungsanspruch in den Schulferien von bis zu 10 Stunden pro Tag sichergestellt.

§ 9 Aufnahme, Anmeldung, Ummeldung und Abmeldung

(1) Die Personensorgeberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Eine Anmeldung ist frühestens nach der Geburt des Kindes möglich. Die Zustimmung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten auf der Grundlage des bestätigten Bedarfs- und Entwicklungsplanes durch das Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz mittels eines Bescheides.

(2) Gemäß § 3 Abs. 7 Satz 3 KiFöG LSA sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden, d. h. für eine Hortbetreuung muss die Anmeldung zum Schulhalbjahr, spätestens zum 01. März, ab dem 01. August des laufenden Kalenderjahres vorgenommen sein.

(3) Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten finden vorrangig Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Lutherstadt Eisleben haben. Die Leistungsberechtigten haben dennoch das Recht, nach § 3 b KiFöG LSA (Wunsch- und Wahlrecht) im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben oder an einem anderen Ort zu wählen. Kinder aus anderen Kommunen können erst aufgenommen werden, wenn vom zuständigen Träger der Wohnsitzgemeinde eine Kostenübernahmeerklärung des Betriebskostendefizits vorliegt.

(4) Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist eine Anmeldung des Betreuungsanspruches durch die Personensorgeberechtigten beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Vorlage der Zuweisung eines Betreuungsplatzes durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Antragstellung auf einen Betreuungsplatz soll mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahme datum schriftlich unter Verwendung der vorgesehenen Formulare beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz erfolgen.

(5) Die Kinder werden, nach erfolgreicher Zuweisung des Betreuungsplatzes durch das Jugendamt des Landkreises Mansfeld-Südharz, in der von den Personensorgeberechtigten ausgewählten Kindertageseinrichtung aufgenommen soweit keine gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen und auch die personellen und sachlichen Voraussetzungen (Betriebs erlaubnis) der Kindertageseinrichtung dies zulassen.

(6) Vor der Erstaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung müssen die Personensorgeberechtigten folgende Unterlagen bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung beibringen:

- eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchung oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, eine gleichwertige Kinderuntersuchung (§ 18 (1) KiFöG). Diese Bescheinigung ist in der Kindertageseinrichtung vorzulegen und darf in der Regel nicht älter als zwei Wochen sein. Ausgenommen davon sind Hortkinder. Ausnahmen von der Frist sind im Einzelfall möglich; die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
- den aktuellen Status über die Masernschutzimpfung des Kindes. Ab der Vollendung des Ersten Lebensjahres muss mindestens eine, ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen. Wenn das Kind bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung das Erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist der Nachweis bis spätestens drei Monate nach der Vollendung des ersten Lebensjahres zu erbringen.
- den aktuellen Impfstatus des Kindes, soweit das Kind weitere Impfungen als die Masernschutzimpfung, erhalten hat. Anderenfalls einen schriftlichen Nachweis darüber, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Werden diese Impfnachweise nicht erbracht, informiert der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz und regt eine Beratung der Personensorgeberechtigten an.

(7) Die Leitung der Kindertageseinrichtung bereitet den Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen im Rahmen eines Aufnahmegespräches vor.

(8) Das Aufnahmegespräch zwischen der Leitung der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten muss zwingend mindestens 14 Tage vor dem geplanten Beginn des Betreuungsvertrages durchgeführt werden. Zum Aufnahmegespräch sind alle unter Absatz 4 und 6 benannten Nachweise durch die Personensorgeberechtigten mitzubringen, damit der Betreuungsvertrag vorbereitet und erstellt werden kann.

(9) Sind beide Eltern sorgeberechtigt, ist der Betreuungsvertrag durch beide Elternteile vor Betreuungsbeginn zu unterzeichnen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Elternteile einen gemeinsamen Haushalt führen oder dauerhaft getrennt in verschiedenen Haushalten leben.

(10) Der Betreuungsvertrag beginnt zum 1. des Monats, in dem das Kind in einer Kindertageseinrichtung betreut wird und endet in der Regel mit dem 31.07. des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht. Abweichend hiervon kann bei Vor-

liegen eines Sachgrundes zwischen Personensorgeberechtigten und dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen ein abweichender Betreuungsbeginn vereinbart werden.

Benötigt das Kind dann ab dem 01.08. weiterhin einen Betreuungsplatz im Hortbereich, ist ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages unterliegen die Personensorgeberechtigten dem Geltungsbereich dieser Satzung, der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung der Lutherstadt Eisleben sowie der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

(11) Die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung endet mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Frist.

(12) Abmeldungen vor den fristgerechten Beendigungen des Betreuungsvertrages haben in schriftlicher Form bei der Leitung der Einrichtung durch die Personensorgeberechtigten zu erfolgen, mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Monatsende. Abweichend davon können - in begründeten Ausnahmefällen - Abmeldungen der Kinder durch die Personensorgeberechtigten bis zum Ende des laufenden Monats vorgenommen werden.

(13) Für den Wechsel der Kindertageseinrichtung sind entsprechende Ummeldeanträge zu stellen. Dabei ist analog den Bedingungen des § 9 dieser Satzung zu verfahren. Für den Wechsel in eine Einrichtung in anderer Trägerschaft gelten die Fristen gemäß § 9 Absatz 12 dieser Satzung.

§ 10 Sonstige Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Geraten Personensorgeberechtigte bzw. sonstige Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug, bestimmt der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen in Abstimmung mit der Stadtkasse der Lutherstadt Eisleben eine angemessene Nachfrist inkl. der Säumniszuschläge. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist, spätestens jedoch nach dem 3. Monat rückständiger Zahlungen, wird das betreffende Kind von dem Besuch in der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.

(2) Der Betreuungsvertrag kann vom Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat außerordentlich gekündigt werden. Dies gilt insbesondere für folgende Fälle:

- Das Verhalten des Kindes stört den Tagesablauf in der Kindertageseinrichtung wiederholt bzw. nachhaltig und/oder stellt eine Gefahr für die anderen Kinder und Personen dar. Voraussetzung hierfür ist, dass die einrichtungsbezogenen Möglichkeiten des Teams der Kindertageseinrichtung ggf. auch durch Hilfe Dritter ausgeschöpft wurden, um die Situation zu verbessern.
- Die Personensorgeberechtigten haben falsche Angaben gemacht oder Änderungen nicht schriftlich angezeigt, welche für die Verwaltung des Betreuungsplatzes erforderlich sind oder sie sind in einer anderen Form ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen.
- Wenn ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig der Kindertageseinrichtung fernbleibt, gilt es mit dem ersten Tag des Folgemonats als vom Einrichtungsbesuch abgemeldet.
- Bei der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen und/oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten.

(3) Die Vertragsparteien können den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn die jeweils andere Partei in schwerwiegender Weise gegen ihre Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag verstößt.

§ 11 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebs Kindertageseinrichtungen öffnen in der Regel Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen, um 06.00 Uhr und schließen um 17.00 Uhr (Regelöffnungszeit).

Soweit Änderungen der Regelöffnungszeiten notwendig werden sollten, ist dafür die Zustimmung des Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 KiFöG LSA notwendig. Dabei werden das Wohl der Kinder und die Belange der Personensorgeberechtigten ebenso berücksichtigt, wie der

örtliche Bedarf und die Möglichkeiten der Einrichtung. Dasselbe gilt für den Öffnungsbedarf in den Schulferien.

(2) Für zwei volle Wochen im Jahr sollten die Personensorgeberechtigten ihrem Kind ermöglichen, die Einrichtung nicht zu besuchen. So soll sichergestellt werden, dass dem Kind eine für seine Entwicklung vorteilhafte Abwesenheit (Urlaub) von der Einrichtung ermöglicht wird.

§ 12 Schließzeiten

(1) In der Zeit vom 24.12. - 31.12. jedes Jahres sowie an einzelnen Brückentagen bleiben die Tageseinrichtungen geschlossen.

(2) Die Schließzeiten werden in Abstimmung mit dem Kuratorium der Kindertageseinrichtung festgelegt und bis zum 31. Oktober des Vorjahres den Personensorgeberechtigten zur Kenntnis gegeben.

(3) Darüber hinaus kann auf der Grundlage des § 22 (2) KiFöG jede Kindertageseinrichtung zwei Bildungstage pro Jahr in Anspruch nehmen.

(4) Die Schließzeiten gelten als Betreuungszeiten.

(5) Bei dringenden Baumaßnahmen, Havarien oder Maßnahmen, bei denen eine Gefährdung der Kinder gegeben sein könnte, kann die Einrichtung ganz oder teilweise geschlossen werden. In diesem Fall kann nach den vorhandenen Möglichkeiten eine Unterbringung in einer anderen Einrichtung bzw. eine Reduzierung der Kostenbeiträge für den Zeitraum der Schließung erfolgen.

§ 13 Versicherungsschutz

(1) Während des Aufenthaltes in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem direkten Weg zu und von der Kindertageseinrichtung sowie bei durch die Kindertageseinrichtung organisierten Veranstaltungen, Ausflügen und Fahrten, sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

(2) Eine weitergehende Haftung des Eigenbetriebs Kindertageseinrichtungen sowie der Lutherstadt Eisleben ist ausgeschlossen.

§ 14 Essensversorgung

(1) Die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen sichern gemäß § 5 Abs.7 KiFöG LSA auf Wunsch der Personensorgeberechtigten die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit. Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen schafft die Voraussetzungen für ein Verfahren zur Auswahl der Speiseanbieter zwecks Vorbereitung von Einzelverträgen zwischen den Personensorgeberechtigten und dem jeweiligen Speiseanbieter. Im Rahmen des Auswahlverfahrens verständigen sich die Personensorgeberechtigten auf jeweils einen Speiseanbieter pro Standort Kindertageseinrichtung. Die Beauftragung der Speiseunternehmen erfolgt durch die Personensorgeberechtigten auf der Grundlage der abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen.

(2) Die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen sichern die räumlichen und technischen Grundlagen zur Ausgabe und Einnahme von Einlieferungsessens (z. B. Thermoporten- oder Assiettenlieferungen).

§ 15 Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung und holen nach Beendigung der Betreuungszeit das Kind bei den päd. Fachkräften wieder ab. Die Aufsichtspflicht der päd. Fachkräfte beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder andere im Betreuungsvertrag festgelegte abholberechtigte Personen.

(2) Soll das Kind von einer anderen beauftragten, volljährigen und uneingeschränkt geschäftsfähigen Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden.

(3) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten.

(4) Bei Schulkindern (Hort), welche selbstständig in die Tageseinrichtung kommen und diese auch allein verlassen dürfen, beginnt und endet die Aufsichtspflicht in dem Moment, wo sich das Kind bei einer pädagogischen Fachkraft an- oder abmeldet. Schulkinder dürfen den Hort verlassen bzw. den Heimweg allein antreten, wenn eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten, welche bei der Leitung der Einrichtung abzugeben ist, vorliegt. Es besteht seitens der pädagogischen Fachkräfte keinerlei Verpflichtung, die Kinder nach Hause, zum Bus oder zum Taxi zu begleiten.

(5) Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen alle persönlichen Sachen des Kindes in der Kindertageseinrichtung und im Hort (wie z.B. Kleidungsstücke, Schuhe, Frühstückstaschen) mit Namen versehen sein. Für Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

(6) Bei Erkrankung eines Kindes oder Fehlen aus anderen Gründen ist die Leitung in der Tageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

(7) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Tag der offenen Tür, Ausflüge usw.) sind grundsätzlich die anwesenden Personensorgeberechtigten für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

(8) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet:

- jede Änderung der Familienverhältnisse und Personensorgeberechtigungen,
- der Wohnanschrift,
- der Telefonnummer
- und der Bankverbindung

der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilung entstehen, haftet der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen als Träger nicht.

(9) Personensorgeberechtigte und pädagogische Fachkräfte befehlen die Kinder gemeinsam dahingehend, dass die Kinder die Tageseinrichtungen nicht unerlaubt verlassen dürfen.

§ 16 Kostenbeitrag

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen wird nach § 13 (1) KiFöG LSA von den Personensorgeberechtigten ein Kostenbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe der zu zahlenden Kostenbeitragssätze richtet sich nach der „Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Kostenbeitrag ist eine Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und ist deshalb grundsätzlich auch während vorübergehender Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes (z.B. Krankheit, Urlaub u. ä.) und während eventueller Schließzeiten bis zum Wirksamwerden einer Kündigung von den Personensorgeberechtigten zu zahlen.

§ 17 Verfahrensweisen bei Nichtabholung eines Kindes

(1) Sollte ein Kind nicht bis zum Ablauf der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit oder bis zur Schließung der Kindertageseinrichtung abgeholt worden sein, versucht die pädagogische Fachkraft die Personensorgeberechtigten oder eine Person des Vertrauens zu erreichen. Die Person des Vertrauens ist schriftlich von den Personensorgeberechtigten unter Angabe der Telefonnummer im Betreuungsvertrag zu benennen. Sollte auch diese Person nicht zu erreichen sein, wird spätestens zur regulären Schließung der Einrichtung die Polizei verständigt, welche wiederum den Allgemeinen Sozialen Dienst des Landkreises Mansfeld-Südharz unterrichtet und mit der Unterbringung des Kindes beauftragt. Bis zur Abholung des Kindes durch

den Allgemeinen Sozialen Dienst des Landkreises Mansfeld-Südharz verbleibt die pädagogische Fachkraft mit dem Kind in der Kindertageseinrichtung.

(2) Wird somit die Betreuung eines Kindes über die festgelegte reguläre Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung (in der Regel bis 17.00 Uhr) hinaus erforderlich, sind unabhängig von § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 sämtliche hierdurch anfallende Kosten von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

§ 18 Verhalten im Krankheitsfall, gesundheitliche Betreuung, Medikamentenverabreichung

(1) Der Leitung der Kindertageseinrichtung ist jede Erkrankung des Kindes unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei Bekanntwerden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG) in der jeweils gültigen Fassung, muss die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort hiervon unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

(3) Sind Kinder an Infektionskrankheiten erkrankt, welche unter § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfasst sind, entscheidet der behandelnde Arzt - ggf. in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt - über den Weiterbesuch bzw. die Wiederaufnahme in der Kindertageseinrichtung. Die Bescheinigung des Arztes ist unverzüglich in der Kindertageseinrichtung vorzulegen.

(4) Kinder mit fiebrigen Erkrankungen, Erbrechen und Durchfall dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Sollte während des Besuches der Kindertageseinrichtung der Verdacht auf eine fiebrige Erkrankung bei einem Kind auftreten, sind die pädagogische Fachkräfte berechtigt, bei dem Kind Fieber zu messen (Ohr-/Stirnthermometer). Bestätigt sich der Verdacht, sind die Personensorgeberechtigten zu informieren und das Kind muss schnellstmöglich abgeholt werden.

(5) In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt wird eine begleitende zahnärztliche Untersuchung der in der Kindertageseinrichtung befindlichen Kinder durchgeführt. Hierzu ist vorab die schriftliche Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten einzuholen.

(6) Grundsätzlich werden in den Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen durch die pädagogischen Fachkräfte keine Medikamente an Kinder ausgegeben. Bei chronischen Erkrankungen werden in besonderen Ausnahmefällen ärztlich verordnete Medikamente (Arztbescheinigung), die eine Einnahme in der Kindertageseinrichtung während der Betreuungszeit unbedingt notwendig machen und nicht alternativ verabreicht werden können, nur nach schriftlicher Vorgabe des Arztes sowie einer dazu ergänzend zum Betreuungsvertrag abzuschließenden Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und der Leitung der Kindertageseinrichtung verabreicht. Die zu verabreichenden Medikamente und ihre Originalverpackungen sind durch die Personensorgeberechtigten mit den Namen des Kindes zu versehen.

(7) Die Frühförderstellen setzen sich mit den Kindertageseinrichtungen in Verbindung, um die erforderlichen therapeutischen Angebote für Kinder mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen sicher zu stellen.

§ 19 Verfahrensweisen bei verhaltensauffälligen Kindern

(1) Werden bei einem Kind gravierende Verhaltensauffälligkeiten bemerkt, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung dazu verpflichtet - nach gemeinsamer Beratung mit dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten - das zuständige Jugendamt und/oder Gesundheitsamt und/oder den behandelnden Kinderarzt um Hilfe bzw. Unterstützung zu bitten.

(2) Kindertageseinrichtung, Jugendamt und/oder Gesundheitsamt und/oder behandelnder Kinderarzt wirken zum Wohle des Kindes gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und leiten bei Erfordernis weitergehende Maßnahmen ein. Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen ist umgehend durch die Leitung der Kindertageseinrichtung zu informieren.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diverssem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen des „Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben“ vom 10.07.2015 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 21.5.2021



Carsten Staub
Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Lutherstadt Eisleben

Auf der Grundlage des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 4 G vom 9.3.2021, dem Kommunalverfassungsgesetz des LSA (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 19.03.2021 (GVBl. LSA Nr. 12/2021 vom 25.03.2021) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), letzte Änderung durch Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.05.2021 folgende 1. Änderung der Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Lutherstadt Eisleben:

§ 1 Änderungen

- § 3 - Teilnahme am Wochenmarkt – Abs. 7 wird neu eingefügt.
Abs. 7: Die Teilnehmer versichern, dass ihr Warensortiment keine extremistischen, rassistischen und antisemitischen Inhalte haben wird. Darüber hinaus versichern sie, dass keine Produkte, Modemarken oder Accessoires verkauft oder abgegeben werden, die in der Öffentlichkeit mit einem Bezug zu extremistischen Szenen wahrgenommen werden. Gleiches gilt für den Verkauf von Plagiaten.
- § 4 - Benutzungshinweise – Abs. 1 wird um einen Satz ergänzt, Abs. 8 und 9 werden neu eingefügt. Abs. 1: Ergänzung um 2. Satz: Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder das Behalten eines bestimmten Standplatzes.
Abs. 8: Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Ausnahme bilden Verkaufsfahrzeuge. Fahrzeuge sind nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Marktzeit, aus dem Marktbereich zu entfernen. Während der Marktzeit dürfen auch zwecks Warenlieferung keine Fahrzeuge den Markt befahren. Das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht unter Satz 2 fallen, richtet sich nach den Bestimmungen der StVO.
Der Wochenmarkthändler kann für sein Händlerfahrzeug das kostenfreie Parken an den Markttagen zu den Marktzeiten für die hierfür ausgewiesenen Parkflächen in unmittelbarer* Nähe des Marktplatzes beim Eigenbetrieb beantragen. Diese Parkplätze sind begrenzt. Ein Anrecht auf einen Parkplatz oder eine Parkfläche besteht nicht.
* die unmittelbare Nähe definiert sich nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung

Abs. 9: Die Händler haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle den Vor- und Familiennamen oder einen Firmennamen auf einem stabilen Schild in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

3. § 5 - Vorzeitige Beendigung des Marktes – Abs. 4 und 6 werden uhrzeitmäßig angepasst

Abs. 4: Eine vorzeitige Beendigung können auch Händler in Anspruch nehmen, welche zu Beginn des Marktes ein sehr großes Angebot präsentieren und deren Verkauf eine Stunde vor Beendigung des Wochenmarktes, durch Preisnachlässe, auf Ausverkauf abzielt. In diesem Fall muss er die gesamte Ware verkaufen. Bei Ausverkauf nur einer bestimmten Warengruppe müssen die Öffnungszeiten eingehalten werden.

Abs. 6: Händler mit Lebensmittelwaren können den Markt vorzeitig eine Stunde vor Beendigung des Wochenmarktes beenden, wenn die Temperatur über 25 °C angestiegen ist. Bei Temperaturen über 30 °C können alle Händler den Markt vorzeitig beenden. Händler, welche Waren anbieten, die bis zum Verkauf bei einer bestimmten Temperatur gelagert werden muss, können den Markt sofort beenden, wenn die geforderten Temperaturen durch die Kühlung nicht mehr erreicht werden.

4. § 8 - Verkaufseinrichtungen – dieser § ist neu.

Abs. 1: Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Marktstände zugelassen. Die Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtung hat dem Charakter des Marktes Rechnung zu tragen, um ein entsprechendes Erscheinungsbild zu schaffen, und ist mit der Marktverwaltung vorab abzustimmen. Die Marktverwaltung kann mögliche Ausnahmen definieren und Regelungen für die Gestaltung des Wochenmarktes treffen. Die Verkaufseinrichtungen müssen den Lebensmittel- und Hygienebestimmungen entsprechen.

Abs. 2: Verkaufseinrichtungen sind standfest, ohne Beschädigung der Marktoberfläche und der Markteinrichtung aufzustellen.

5. § 9 - Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung – dieser § ist neu.

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich in deutscher Sprache zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

6. Der ursprüngliche § 8 Gebührenpflicht wird zu § 10 Gebührenpflicht.

7. Der ursprüngliche § 9 Haftung wird zu § 11 Haftung.

8. Der ursprüngliche § 10 Ausnahmen wird zu § 12 Ausnahmen.

9. § 13 - Ordnungswidrigkeiten – Ergänzungen der Verstöße gegen § 3 Abs. 7, gegen § 4 Abs. 8 und 9, gegen § 8 Abs. 1 und 2 sowie Verstoß gegen § 9.

Es kommt der

§ 3 Abs. 7 (Warensortiment)

§ 4 Abs. 8 (Befahren des Marktes)

§ 4 Abs. 9 (Firmenname)

§ 5 Abs. 4 und 6 (Öffnungszeiten)

§ 8 Abs. 1 und 2 (Verkaufseinrichtungen)

§ 9 Abs. 1 (Warenkennzeichnung, Preisauszeichnung) dazu.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Lutherstadt Eisleben tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 21.05.2021

Carsten Staub

Carsten Staub
Bürgermeister



Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeinschaftshäuser der Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortschaften

Auf der Grundlage der §§ 4, 5 und 45 Abs. 2 Punkt 6. des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 – in der zur Zeit geltenden Fassung beschließt der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 18.05.2021 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeinschaftshäuser der Lutherstadt Eisleben.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die folgend aufgeführten Gemeinschaftshäuser sind Einrichtungen/Objekte der Lutherstadt Eisleben. Sie stehen mit ihren Räumlichkeiten für Sitzungen der kommunalen Gremien und Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, der Heimatpflege, des Brauchtums und der Gesundheitsförderung sowie Familienfeiern zur Verfügung.

1. Saal im Dorfgemeinschaftshaus, Lindenplatz 6, Ortschaft Burgsdorf;
2. Saal im Dorfgemeinschaftshaus, Allstedter Straße 19, Ortschaft Osterhausen;
3. 1. Amtshof, Lawekestraße 4, Ortschaft Hedersleben (Fremdverwaltung: Mansfelder Hausverwaltung GbR);
 - 3.1.1. Großer Saal 1. OG;
 - 3.1.2. Gastraum EG;
 - 3.2. Dorfgemeinschaftshaus, August-Heine-Straße 11, Ortschaft Oberrißdorf (Fremdverwaltung: Mansfelder Hausverwaltung GbR),
 - 4.1. Bürgerhaus, Lindenweg 20, Ortschaft Volkstedt;
 - 4.2. Vereinshaus, Schulstraße 6a, Ortschaft Volkstedt;
 - 4.2.1. großer Raum;
 - 4.2.2. kleiner Raum;
 5. Mehrzweckgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 9, Ortschaft Polleben;
 - 6.1. Mehrzweckgebäude, Am Wald, Ortschaft Schmalzerode;
 - 6.2. Gemeindehaus, Rundweg 1, Ortschaft Schmalzerode;
 7. Dorfgemeinschaftshaus, Hermann-Heyne-Str. 36, Ortschaft Bischofrode (Fremdverwaltung: Mansfelder Hausverwaltung GbR);
 8. „Gut Peter“, Lutherweg 21, OT Unterrißdorf (Nutzungsvereinbarung mit Natur- und Heimatfreunde Unterrißdorf e.V.);
 - 8.1. kleiner Saal;
 - 8.2. großer Saal;

(2) Die kommerzielle Nutzung und die Nutzung für religiöse Zwecke, für politische Parteien und Wählervereinigungen, für Wahlkampfveranstaltungen, Parteitage oder sonstige politische Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Veranstaltungen der kommunalen Gremien und der Feuerwehren (kommunale Wahlen, Jahreshauptversammlungen der Feuerwehren).

(3) Die Nutzung kann an jedem Tag des Jahres erfolgen, sofern dem keine besonderen Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) entgegenstehen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtungen / Objekte besteht nicht.

§ 2 Nutzungsvertrag

(1) Die Überlassung erfolgt auf der Grundlage eines abzuschließenden Nutzungsvertrages entsprechend Anlage 1. Die Verwaltung der Lutherstadt Eisleben erhält das Original unverzüglich nach Vertragsabschluss.

Für die im § 1 Abs. 1 unter den Punkten 3.1, 3.2, 7 und 8 genannten Einrichtungen sind auf der Grundlage der bestehenden Verträge grundsätzlich Nutzungsverträge gemäß nachstehender Regeln zu erlassen.

(2) Der Nutzungsvertrag ist rechtzeitig, d.h., möglichst 4 Wochen, aber höchstens 12 Monate und spätestens 1 Woche vor der beabsichtigten Nutzung zu beantragen. Eine rückwirkende Nutzungsbeantragung ist nicht zulässig. Dies gilt auch für kostenermäßigte Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2.

(3) Grundsätzlich richtet sich die Reihenfolge der Nutzungen nach dem Tag des Abschlusses des Nutzungsvertrages. Gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen, wie Wahlen oder Anhörungen, Veranstaltungen der Lutherstadt Eisleben oder deren Ortschaften und öffentliche Veranstaltungen der Vereine oder Verbände sind privaten Veranstaltungen vorzuziehen.

(4) Die Übergabe der Objekte erfolgt am Tag vor dem Nutzungstermin und die Rückgabe erfolgt spätestens am Tag nach der Nutzung oder nach individuellen Vereinbarungen. Vom Inhalt dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist der Nutzer dabei in Kenntnis zu setzen und noch offen gebliebene Fragen sind zu erläutern.

(5) Der Vertrag ist nicht übertragbar und ist jederzeit kündbar, wenn nach erteilter Genehmigung Tatsachen bekannt werden, dass der beantragte Nutzungszweck nicht dem tatsächlichen Nutzungszweck entspricht.

(6) Die Nutzung kann versagt werden, wenn Erkenntnisse vorliegen, die die zuverlässige ordnungsgemäße Nutzung durch den Antragsteller in Frage stellt.

(7) Die Nutzung darf nur zu dem angegebenen Zweck erfolgen, Unter- oder Weitervermietung ist nicht gestattet. Der Nutzer muss an der Veranstaltung oder Feierlichkeit im Regelfall selbst teilnehmen und überwiegend anwesend sein. Sofern es sich bei dem Nutzer nicht um eine natürliche Person handelt, ist ein Beauftragter zu benennen, für den die Pflichten des Satzes 1 entsprechend gelten.

(8) Vom Ortsbürgermeister oder einer/m Beauftragten wird für die Objekte / Räumlichkeiten ein Kalender über die Belegung geführt. Jede Nutzung ist unter Angabe des Antragstellers bzw. des Nutzers und des Nutzungszweckes sowie des Nutzungszeitraumes im Kalender zu dokumentieren. Dies umfasst auch die gem. § 4 Abs. 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung kostenreduzierten (auch regelmäßig wiederkehrende) Nutzungen.

(9) Die Lutherstadt Eisleben ist berechtigt, die verbindlichen Verträge aus wichtigem Grund (insbesondere Eigennutzung) zu kündigen. Eine Kündigung wegen Eigennutzung bei Wahlen erfolgt entschädigungsfrei.

§ 3 Nutzungsbedingungen

(1) Zum Schutze des Allgemeinwohls und im Interesse der Gesundheit besteht ein Rauchverbot sowie ein Verbot des offenen Feuers innerhalb der Einrichtungen/Objekte. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. den ergänzenden Rechtsvorschriften (z.B. TA Lärm), ruhestörenden Lärm betreffend, durch die Nutzer einzuhalten.

Weiterhin sind alle rechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Nutzung des Objektes einzuhalten. Dies betrifft insbesondere das Jugendschutzgesetzes (JuSchG), das Gewerbe- und Gaststättenrecht, Versammlungsrecht sowie rechtliche Normen zur Durchführung von Veranstaltungen und die Einhaltung des Brandschutzes.

Alle für die Veranstaltungen erforderlichen Genehmigungen sowie bei Bedarf die GEMA – Erlaubnis sind von den Nutzern rechtzeitig einzuholen.

Die anfallenden Kosten für Genehmigungen und Gebühren tragen die Nutzer.

Wird gegen die Bestimmungen der beiden vorstehenden Sätze verstoßen, kann die Nutzung mit sofortiger Wirkung beendet werden.

(2) Der anmeldende Nutzungsberechtigte muss volljährig sein und Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung bieten.

(3) Zur Durchsetzung der Benutzungs- und Entgeltordnung ist die Lutherstadt Eisleben ermächtigt, gesonderte Hausordnungen zu erlassen. Diese sollten u.a. die folgenden Punkte enthalten:

1. Die Nutzer haben die gemieteten Räumlichkeiten sowie ihre Einrichtungen und die Geräte schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Bei Beschädigungen im und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen sowie Inventar sind die Nutzer verpflichtet, den Schaden zu melden und zu ersetzen.
3. Zur Einhaltung der Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu den Nacht- und Ruhezeiten sind nach 22:00 Uhr Musikanlagen so zu bedienen, dass im und am Objekt Zimmerlautstärke herrscht.
4. Neben der Pflicht, die gesetzlichen Regelungen zum Lärmschutz einzuhalten, verpflichten sich die Nutzer, unnötigen Lärm oder andere Störungen zu vermeiden und auf die angrenzenden Anwohner Rücksicht zu nehmen.
5. Das Verwenden von Pyrotechnik (inkl. Tischfeuerwerke) jeglicher Art ist nicht gestattet.
6. Beim Verlassen ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht, alle elektrischen Geräte, Heizkörper (Frostschutz) abgeschaltet und die Wasserhähne zugedreht sind. Die Haupttür ist ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 4 Nutzungsentgelt

(1) Die Lutherstadt Eisleben erhebt für die in § 1 Abs. 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genannten Einrichtungen/Objekte, die in der Anlage 2 aufgeführten Nutzungsentgelte. Die Betriebskosten sind im Nutzungsentgelt enthalten. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Benutzungs- und Entgeltordnung.

(2) Für Sportvereine, Vereine der Kultur- und Heimatpflege, Fördervereine der Ortsfeuerwehren der Lutherstadt Eisleben und deren Ortschaften oder vereinsähnliche Zusammenschlüsse von Personen, die gemeinnützig tätig sind und die ihren Sitz in der Lutherstadt Eisleben haben, welche die Einrichtung/Objekte zu ihrem Vereinszweck nutzen, wird ein Nachlass von 75 v.H. der Nutzungsentgelte gemäß Benutzungs- und Entgeltordnung (Anlage 2) gewährt.

(3) Das Entgelt ist binnen 7 Tagen nach Abschluss des Nutzungsvertrages fällig. Wird der Nutzungsvertrag erst 4 Wochen oder später vor der Veranstaltung abgeschlossen, ist das Nutzungsentgelt unverzüglich zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist der Nutzungsgeber berechtigt, die Nutzung zu verweigern bzw. an Dritte weiter zu vergeben.

(4) Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der Objekte/Räumlichkeiten bei der Lutherstadt Eisleben, bzw. bei deren Beauftragten, beantragt bzw. den Nutzungsvertrag schließt.

(5) Das Nutzungsentgelt ist von den Nutzern auf das Konto der Lutherstadt Eisleben zu überweisen:

Commerzbank Halle

BIC: DRESDEFF800

IBAN: DE76 8008 0000 07971 52700

Verwendungszweck: Nutzungsentgelt/Objekt/Nutzungsdatum.

(6) Bei den in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genannten Entgelten und Pauschalen handelt es sich um Nettobeträge. Die hierauf entfallende Umsatzsteuer richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Veranstaltung jeweils gültigen Umsatzsteuersatz. Die Lutherstadt Eisleben erklärt, dass sie entsprechend § 27 Abs. 22 Satz 3 und 22a UStG für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2023 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen, § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015, auch weiterhin zur Anwendung bringt. Demnach ist die Lutherstadt Eisleben in dem vorstehenden Zeitraum nicht als Unternehmen i.S. d. UStG anzusehen und es fällt somit derzeit keine Umsatzsteuer an. Ab dem 01.01.2023 wird zzgl. zu den Entgelten und Pauschalen die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

§ 5 Nutzungsdauer, Übergabe Einrichtung/Objekte

(1) Die Nutzungsdauer der Einrichtungen/Objekte nach § 1 Abs. 1 ist grundsätzlich wie folgt gestaffelt:

1. Die Regelnutzungsdauer beträgt 24 Stunden (ganztägig),
2. Nutzungen von weniger als 5 Stunden gelten als halbtägig,
3. Nutzungen, die länger als 24 Stunden aber nicht länger als 48 Stunden andauern,

gelten als zweitägig.

(2) Der jeweilige Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person übergibt die zur Nutzung genehmigte Einrichtung/Objekt in einem ordentlichen gebrauchsfähigen Zustand gemäß den Regelungen § 2 Abs. 4 zum Beginn der genehmigten Nutzung an die Nutzer.

(3) Mit der Übergabe der Einrichtung/des Objektes werden die Nutzer ebenfalls ermächtigt, das Hausrecht und die Schließgewalt in der Einrichtung/Objekt auszuüben. Die Rechte der Lutherstadt Eisleben oder deren Beauftragten bezüglich des Hausrechts bleiben davon unberührt. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht gestattet.

(4) Vor Beendigung der genehmigten (auch gem. § 4 Abs. 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entgeltreduzierten) Nutzung sind die Nutzer verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Räumlichkeiten und das Inventar zu reinigen und in der Weise wieder herzurichten, dass eine anschließende uneingeschränkte Nutzung wieder möglich ist. Der bei der Nutzung angefallene Abfall ist durch die Nutzer auf eigene Rechnung zu entsorgen.

(5) Die/das genutzte Einrichtung/Objekt sind von den Nutzen endgenehmigt gemäß den Regelungen des § 2 Abs. 4 nach der bewilligten Nutzung an den Ortsbürgermeister oder einem Beauftragten zu übergeben. Die Zeit der Reinigung zählt zur Nutzungszeit. Kommt er der Reinigungspflicht auch nach Aufforderung innerhalb von 48 Stunden nicht nach, wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 250,00 Euro zusätzlich zum Entgelt in Rechnung gestellt.

(6) Bei jeder Übergabe (vor und nach der Nutzung) erfolgt durch beide bei der Übergabe beteiligten Parteien eine Überprüfung der zu übergebenden Einrichtung und des Inventars auf Vollständigkeit und Gebrauchsfähigkeit. Festgestellte Mängel (Unvollständigkeit, Verlust und Beschädigung) werden schriftlich mit Datum und Uhrzeit der Übergabe im Übergabeprotokoll dokumentiert.

§ 6 Haftung

(1) Die Nutzer sind während der bewilligten Nutzung für die Verkehrssicherungspflicht der Einrichtung/des Objektes verantwortlich. Für die Zuwegung haben die Nutzer die notwendige Streu- und Räumspflicht zu erfüllen. Die Nutzer haben sicherzustellen, dass die Zufahrt zu den Gemeinschaftshäusern jederzeit ungehindert möglich ist und Rettungswege freigehalten werden. Für abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art wird keine Haftung übernommen.

(2) Soweit gesetzlich zulässig, haftet die Lutherstadt Eisleben nicht für Personen oder Sachschäden, die durch Nutzer oder Besucher der Einrichtungen/Objekte verursacht werden oder ihnen durch Verschulden Dritter, aus Anlass oder im Rahmen der Nutzung von Räumlichkeiten, zugefügt werden.

Sie haftet nur für solche Schäden, die durch Mängel am Gebäude, deren Anlagen und den überlassenen Geräten entstehen. Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten vom Beauftragten der Lutherstadt Eisleben beruht.

(3) Die Lutherstadt Eisleben haftet nicht für die Möglichkeit der Durchführung von Veranstaltungen. Das gilt insbesondere, wenn die Veranstaltung in Folge höherer Gewalt (Feuer-, Wasser- und Sturmschäden, Stromausfall, etc.) nicht durchführbar ist.

(4) Die vor, während und nach der Nutzungsdauer aufbewahrten Gegenstände, Lebensmittel, Getränke, Dekorationen, Geschirr, Musikanlagen usw., die nicht im Eigentum der Stadt stehen, sind durch die Lutherstadt Eisleben nicht gegen Beschädigung, Diebstahl oder sonstigen Verlust versichert.

(5) Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner. Auf Verlangen der Stadt haben die Nutzer zur Abdeckung ihrer Verpflichtungen eine angemessene Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(6) Die Nutzer haften für alle Schäden (auch Verlust) an Geschirr, Glas und Besteck in Höhe von 2,00 Euro für jedes beschädigte oder verlorene Teil.

(7) Bei Schäden an anderem Inventar und an der Einrichtung nebst Außenanlagen und bei Beschädigung bzw. Verlust der Schlüssel für die Einrichtung/Objekt haften die Nutzer bis zur Höhe des Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederinstandsetzungswertes.

(8) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Rückgabe der jeweiligen Einrichtung/Objekt kann in begründeten Fällen von den Nutzern eine Kautions in Höhe von bis zur zweifachen Höhe des jeweiligen Nutzungsentgeltes erhoben werden.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 8 Inkrafttreten, weitere Regelungen

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.06.2021 nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten mit Bekanntgabe die bisher geltenden Regelungen für die Nutzung der Gemeinschaftshäuser und Räume durch Dritte außer Kraft.

Anlage 1	Nutzungsvertrag
Anlage 2	Entgelttabelle
Anlage 3	Übergabeprotokoll
Anlage 4	Rückgabeprotokoll

Lutherstadt Eisleben, den 21.5.2021

Carsten Staub

Carsten Staub
Bürgermeister



Nutzungsvertragsnummer.....

Anlage 1

Nutzungsvertrag

Zwischen der Lutherstadt Eisleben,

vertreten durch den Bürgermeister

Herr Carsten Staub

Markt 1

06295 Lutherstadt Eisleben

i. A. Ortsbürgermeister/in /Beauftragte/r

der Ortschaft

- Nutzungsgeber -

und Frau/Herr

Anschrift:

.....

Tel.-Nr.:

oder Verein/Organisation/Firma

vertreten durch

mit Sitz in

Anschrift

Tel.-Nr.:

- Nutzungsnehmer -

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

1. Der Nutzungsnehmer nutzt die Räumlichkeiten im **Gebäude / Dorfgemeinschaftshaus**

gemäß § 1 Abs. 1 Benutzungs- und Entgeltordnung:

.....

2. Der Nutzungsnehmer führt eine Veranstaltung / private Feier zu folgendem **Zweck:**

.....

Anzahl der Teilnehmer:

(Bei Überschreitung der in den Anlage 2 aufgeführten maximalen Anzahl der Teilnehmer ist die Zustimmung des Fachbereiches Kommunalentwicklung / Bau einzuholen.

Der Nutzungsvertrag wird nur bei dessen Zustimmung wirksam.)

3. Nutzungszeit:

halbtägig (weniger als 5 Stunden)

ganztägig (5 – 24 Stunden)

zweitägig (länger als 24 Stunden aber nicht länger als 48 Stunden)

4. Das **Entgelt** für die Nutzung der Räumlichkeiten beträgt gemäß der geltenden

Benutzungs- und Entgeltordnung: €.

Das Entgelt wird fällig am:

Es ist auf das folgende **Konto** der Lutherstadt Eisleben zu überweisen:

Commerzbank Halle

BIC: DRESDEFF800 IBAN: DE76 8008 0000 0797 1527 00

Verwendungszweck: Nutzungsentgelt / Objekt / Nutzungsdatum (Nutzungszeitraum)

Sollte das Entgelt bis zur Fälligkeit nicht eingegangen sein, ist die Stadt berechtigt, die Räumlichkeiten weiter zu vergeben.

5. Die **Übergabe** der Räumlichkeiten erfolgt am:

Bei der Übergabe der Räumlichkeiten erfolgt eine Überprüfung der übergebenen Einrichtung und des Inventars auf Vollständigkeit und Gebrauchsfähigkeit. Es ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, welches Bestandteil dieses Vertrages wird.

6. Die Räumlichkeiten sind **endgereinigt**

am Tage nach der Veranstaltung / Feier

.....

zurückzugeben.

Es ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, welches Anlage des Vertrages wird.

Der Nutzungsnehmer haftet für Schäden am Nutzungsgegenstand, an den Einrichtungsgegenständen und am Inventar, die er verursacht hat.

Im Übrigen gilt für die Benutzung der Räumlichkeiten durch den Nutzungsnehmer **die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeinschaftshäuser der Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortschaften** in der geltenden Fassung. Diese wurden dem Nutzungsnehmer zur Kenntnis gegeben.

Des Weiteren gelten die Rechte und Pflichten der **Hausordnung** des Gebäudes.

Die Hausordnung ist sichtbar in den Räumlichkeiten zur Einsicht ausgehängt.

Lutherstadt Eisleben, den

Lutherstadt Eisleben, den.....

Nutzungsgeber

Nutzungsnehmer

Lutherstadt Eisleben
i. A. Ortsbürgermeister/in/
Beauftragte/r

Anlage 2**Entgelttabelle**

Für die Nutzung der im § 1 Abs. 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung genannten Einrichtungen/Objekte fallen Nutzungsentgelte nach Maßgabe der folgenden Aufstellung an.

Bei den in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genannten Entgelten und Pauschalen handelt es sich um Nettobeträge. Die hierauf entfallende Umsatzsteuer richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Veranstaltung jeweils gültigem Umsatzsteuersatz.

Die Lutherstadt Eisleben erklärt, dass die Stadt entsprechend § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG für sämtliche nach dem 01.01.2017 und vor dem 01.01.2023 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen, § 2 Abs. 3 UStG auch weiterhin zur Anwendung bringt. Demnach ist die Lutherstadt Eisleben in dem vorstehenden Zeitraum nicht als Unternehmen i.S. d. UStG anzusehen und es fällt somit derzeit keine Umsatzsteuer an. Spätestens ab dem 01.01.2023 wird zzgl. zu den Entgelten und Pauschalen die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Adresse	Gemeinschaftseinrichtung Objekte/ Räume	halbtägig bis 5 h	ganztägig 5 bis 24 h	zweitägig 24 bis 48 h	Bemerkung (Betriebskosten 30,00 € incl.)
1. OT Burgsdorf Lindenplatz 6,	Saal Dorfgemeinschaftshaus	50,00 €	100,00 €	150,00 €	50- max. 60 Plätze Küche, Toiletten
2. OT Osterhausen Allstedter Str.19	Saal Dorfgemeinschaftshaus	70,00 €	150,00 €	200,00 €	80 - max. 90 Plätze Küche, Toiletten
3.1.1. OT Hedersleben Lawekestraße 4	Amtshof Großer Saal 1.OG	50,00 €	100,00 €	150,00 €	max. 60 Plätze Küche, Toiletten Fremdver. MHV
3.1.2. OT Hedersleben Lawekestraße 4	Amtshof Gastraum EG	40,00 €	70,00 €	100,00 €	max. 30 Plätze Küche, Toiletten Fremdver. MHV
3.2. OT Oberrißdorf August-Heine-Str. 11	Dorfgemeinschaftshaus	40,00 €	70,00 €	100,00 €	max. 35 Plätze Küche, Toiletten Fremdver. MHV
4.1. OT Volkstedt Lindenweg 20	Bürgerhaus	50,00 €	100,00 €	150,00 €	50 – max. 60 Plätze Küche, Toiletten
4.2.1. OT Volkstedt Schulstraße 6a	Vereinshaus großer Raum	50,00 €	100,00 €	150,00 €	50 Plätze Küche, Toiletten
4.2.2. OT Volkstedt Schulstraße 6a	Vereinshaus kleiner Raum	40,00 €	70,00 €	100,00 €	20 – max. 25 Plätze Küche, Toiletten
5. OT Polleben Ernst-Thälmann-Str. 9	Bürgerhaus	50,00 €	100,00 €	150,00 €	max. 60 Plätze Küche, Toiletten
6.1. OT Schmalzerode Am Wald	Mehrzweckgebäude	40,00 €	70,00 €	100,00 €	max. 30 Plätze Küche, Toiletten
6.2. OT Schmalzerode Rundweg 1	Gemeindehaus	40,00 €	70,00 €	100,00 €	max. 20 Plätze Küche, Toiletten
7. OT Bischofrode Hermann-Heyne-Str.36	Dorfgemeinschaftshaus	50,00 €	100,00 €	150,00 €	40 – max.50 Plätze Küche, Toiletten Fremdver. MHV
8.1. OT Unterrißdorf Lutherweg 21	„Gut Peter“ großer Saal	100,00 €	200,00 €	250,00 €	max. 98 Plätze Nutzungs- vertr. mit Verein
8.2. OT Unterrißdorf Lutherweg 21	„Gut Peter“ kleiner Saal	70,00 €	150,00 €	200,00 €	40 – max. 50 Plätze Nutzungsvertrag mit Ver- ein

Anlage 3 Nutzungsvertragsnummer.....

Übergabeprotokoll

1. Die Übergabe

erfolgte (fristgerecht / nicht fristgerecht) am:

im endgereinigten Zustand des Gebäudes: ja nein

2. Überprüfung

Nutzungsgeber und Nutzungsnnehmer bestätigen hiermit, dass die zu übergebende Einrichtung einschließlich Inventar auf Vollständigkeit und Gebrauchsfähigkeit überprüft wurde.

ja nein

Schadensliste bei Unvollständigkeit und Gebrauchsunfähigkeit:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Sonstiges:

.....
.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Protokollant / Nutzungsgeber

.....
Unterschrift Nutzungsnehmer

Nutzungsvertragsnummer.....

Anlage 4

Rückgabeprotokoll

1. Die Rückgabe

erfolgte (fristgerecht / nicht fristgerecht) am:

im endgereinigten Zustand des Gebäudes: ja nein

2. Mängel

Falls Mängel oder Abweichungen zur jeweiligen Inventarliste festgestellt werden, sind diese in der Schadensliste dieses Protokolls einzeln zu erfassen.

Nach § 6 Abs. 6 (Geschirr, Gläser, Besteck, etc.) ja nein

Stückzahl:.....

daraus resultierender Schadensersatzbetrag (2,00 €/Stk.)

Schadensliste:

.....
.....
.....

Nach § 6 Abs.7 (Einrichtung, Schlüssel) ja nein

Schadensart und Schadensersatzbetrag:

.....
.....
.....

3. Sonstiges

.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Protokollant / Nutzungsgeber

.....
Unterschrift Nutzungsnehmer

Siegel

Bekanntmachung kommunaler Unternehmen

Wirtschaftsplan 2021 und 2022 Eigenbetrieb Märkte

Aufgrund des § 121 Abs. 3 KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) und § 16 Abs. 1 EigBG LSA (Eigenbetriebengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) i. V. m. der Satzung des Eigenbetriebes in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29.09.2020 folgende Festsetzungen zum Wirtschaftsplan 2021 und 2022 mit seinen Anlagen für den Eigenbetrieb (EB) Märkte Lutherstadt Eisleben beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2021 und 2022, der für die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes Märkte die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen im Erfolgsplan sowie die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan enthält, wird wie folgt festgesetzt:

	2021 Euro	2022 Euro
1. Erfolgsplan mit		
Erträgen	896.400	905.700
Aufwendungen	896.400	905.700
2. Vermögensplan mit		
Finanzierungsmittel/Einnahme	792.300	909.300
Finanzierungsbedarf/Ausgaben	792.300	909.300
dav. Investitionsbedarf	10.000	5.000

§ 2

Für den EB Märkte sind keine Kreditermächtigungen und Kassenkredite geplant und müssen somit auch nicht festgesetzt werden.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen liegen nicht vor und sind auch nicht vorgesehen.

Lutherstadt Eisleben, 17.05.2021



Carsten Staub
Bürgermeister



Der Wirtschaftsplan enthält keine Bestandteile, die der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht bedürfen. Die Gesetzmäßigkeit des Stadtratsbeschlusses ist von der Kommunalaufsicht für den EB Märkte mit Schreiben vom 23.03.2021

AZ: 15.12.61.005.006 bestätigt worden.

Gemäß § 16 Abs. 4 EigBG LSA wird hiermit die Festsetzungen zum Wirtschaftsplan 2021 und 2022 für den EB Märkte öffentlich bekannt gemacht und der Hinweis zur Auslegung des Wirtschaftsplanes bekannt gegeben.

Der Wirtschaftsplan einschließlich Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht liegt in der Zeit vom 31.05.2021 bis 08.06.2021 in der Stadtverwaltung, Markt 1 Rathaus, 06295 Lutherstadt Eisleben, im Beteiligungsmanagement

Mo., Mi., Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Fr. 09:00 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Hinweis: Bedingt durch die Corona Pandemie ist das Rathaus verschlossen. Mit der Klingel seitlich der Eingangstür können

Sie sich bemerkbar machen. Interessenten, die Einsicht in den Wirtschaftsplan nehmen möchten, bitten wir um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefon Nr. 03475 655143 und tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Schutzmaske bei Vorsprache.

Lutherstadt Eisleben, 17.05.2021



Carsten Staub
Bürgermeister



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2021 des AZV „Eisleben-Süßer See“

I. Beschluss [Satzung] zum Wirtschaftsplan 2021 des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“

Präambel:

Der Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde entsprechend nachfolgend aufgeführter gesetzlicher Grundlagen erstellt.

Laut § 16 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) gelten für den AZV „Eisleben-Süßer See“, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß.

Unter Beachtung der Regelungen des § 16 Abs. 2 GKG-LSA sind für den Abwasserzweckverband die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe, wie das Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179) unmittelbar anzuwenden.

Nach § 121 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. November 2020 (GVBl. LSA S. 630) besitzen für Eigenbetriebe die §§ 98, 99 Abs.1 bis 5, § 102 Abs. 1, die §§ 104, 107 bis 110, 112 und 115 entsprechend und § 99 Abs. 6 unmittelbar rechtliche Gültigkeit. Damit sind die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der stetigen Erfüllung des Haushaltsausgleiches und der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ hat in ihrer Sitzung am 14.12.2020 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss in der Sitzung vom 25.03.2021 beschlossenen Wirtschaftsplan 2021 erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan	
im Ertrag auf	9.842.823 EURO
im Aufwand auf	9.760.104 EURO
und	
im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	20.791.851 EURO
in den Ausgaben auf	20.791.851 EURO
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.688.764 EURO festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Eine Umlageerhebung von den Mitgliedsgemeinden gem. § 13 Abs. 1 und 2 GKG-LSA wird nicht festgesetzt.

§ 6

Der Beschluss und die Genehmigung des Wirtschaftsplanes werden gemäß den Bekanntmachungsvorschriften des Abwasserzweckverbandes bekanntgemacht.

Lutherstadt Eisleben, den 26. März 2021


Gimpel
Verbandsgeschäftsführer



Der Wirtschaftsplan 2021 des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ und die erforderliche Genehmigung der Kreditaufnahme zum Wirtschaftsplan 2021 durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 12.02.2021, Aktenzeichen: 15.12.11.001.022, liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 31.05.2021 bis 11.06.2021 in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ zu den Geschäftszeiten aus.


Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

Informationen aus dem Rathaus

Die Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben informiert

Wegen der Corona-Pandemie sind alle Gebäude der Stadtverwaltung, Rathaus, Haus 2 – Münzstraße, Fachbereich Kommunalentwicklung/Bau – Klosterstraße, Bürgerzentrum – Sangerhäuser Straße 12/13 bis auf Widerruf verschlossen.

Ein Besuch im Amt ist nur nach elektronischer Terminvereinbarung (Telefon/Mail) möglich.

Das Stadtarchiv am Andreaskirchplatz ist für den Besucherverkehr geschlossen.

In dringenden Fällen können Besuche telefonisch vereinbart werden.

Die allgemeinen Sprechzeiten, nach tel. Vereinbarung lauten: (Rathaus Markt 1, Haus 2 Münzstraße 10, Alte Bergschule Katharinenstift, Bauamt Klosterstraße 23)

Montag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung

Während diesen Zeiten sind die Mitarbeiter telefonisch erreichbar sowie die Telefonzentrale unter 03475 655-0 erreichbar.

Das Bürgerzentrum (Katharinenstift, Sangerhäuser Straße 12/13) mit Einwohnermeldeamt, Ordnungsamt, Gewerbeamt, Bußgeldstelle, Wohngeldstelle und Datenschutz ist zusätzlich am Freitag in der Zeit 08.30 – 12.00 Uhr, nach tel. Vereinbarung, geöffnet.

Einwohnermeldeamt - Telefon: 03475 655-325 und 328
Standesamt – Telefon: 03475 655-307

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben
Grabenstraße 20

(Hinweis – tel. Vereinbarung) Telefon: 03475 719788

Dienstag	09.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	09.00 – 11.30 Uhr

Friedhofsverwaltung Magdeburger Str. 7b:

(Hinweis – tel. Vereinbarung) Telefon: 03475 602597

Montag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Hinweise, Informationen können weiterhin über den Bürgerbrief auf der Homepage der Lutherstadt Eisleben, direkt an die Verwaltung gesendet werden.

Bekanntmachung der Verwaltung

Das Bürgerzentrum und die Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben haben für Sie an folgenden Samstagen, nach Terminvereinbarung, geöffnet.

08. Mai 2021
05. Juni 2021
03. Juli 2021
07. August 2021
04. September 2021
02. Oktober 2021
06. November 2021
04. Dezember 2021

Eventuell erforderliche Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

Geöffnet ist jeweils von 09.00 bis 11.00 Uhr. Änderungen möglich!

Informationen des Stadtratsbüros

Sitzungstermine 2021

Stadtrat 2021

20.07.2021 13. Sitzung

Hauptausschuss 2021

15.06.2021 13. Sitzung

Änderungen möglich!

Bekanntmachung der Verwaltung

Das Bürgerzentrum und die Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben haben für Sie an folgenden Samstagen, nach Terminvereinbarung, geöffnet.

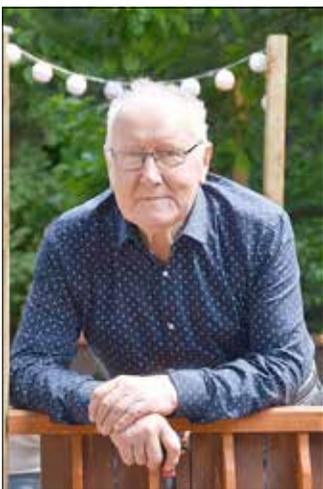
05. Juni 2021
03. Juli 2021
07. August 2021
04. September 2021
02. Oktober 2021
06. November 2021
04. Dezember 2021

Eventuell erforderliche Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

Geöffnet ist jeweils von 09.00 bis 11.00 Uhr. Änderungen möglich!

Nachruf Voltaire Develay

Mit Bestürzung haben wir erfahren, dass Voltaire Develay im Alter von 86 Jahren am 5. Mai 2021 verstorben ist. Monsieur Develay stammt aus der Partnerstadt Raisons. Er war der Lutherstadt Eisleben eng verbunden und hat die freundschaftlichen Beziehungen der beiden Städte über viele Jahrzehnte nicht nur gepflegt, sondern entscheidend mitgeprägt. Viele Male war er zu Besuch in der Lutherstadt Eisleben. Gegenbesuche in der Partnerstadt Raisons folgten.



Vielen Mitbürgern und Mitarbeitern der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben wird er aus dieser Zeit in Erinnerung bleiben. Auf Beschluss des Stadtrates wurde ihm 2012 die Ehrennadel der Lutherstadt Eisleben verliehen.

Wir gratulieren im Monat Juni 2021 sehr herzlich

In der Lutherstadt Eisleben mit ihren Ortsteilen

zum 95. Geburtstag

Frau Anni Hirschberg

zum 90. Geburtstag

zum 85. Geburtstag

Herr Ruth Steinbrück

Herr Gerhard Lepp

Frau Dora Wunderlich

Frau Regina Marbach

Herr Gerhard Bein

zum 80. Geburtstag

Herr Dietrich Hippe

Herr Reiner Wölfer

Frau Hannelore Höring

Herr Lutz Mögling

Frau Elvira Weber

Frau Edda Rosanke

Frau Ingeborg Wittenberg genannt Horn

Herr Fritz Reisewitz

zum 75. Geburtstag

Frau Edith Wietecki

Herr Bernd Wittek

Frau Barbara Gothe

zum 70. Geburtstag

Frau Renate Hundt

Herr Siegfried Sieg

Frau Marlies Vernau

Frau Brigitte Schmidt

Herr Wolfgang Hartmann

Herr Harry Kühnemund

Frau Christine Prinz

Frau Adelheid Gericke

Herr Holger Klein

Frau Petra Sperlich

Frau Adelheid Hempel

Herr Robert Bödewig

Herr Karl-Heinz Lehmann

Herr Eckehard Höhn

Frau Eveline Köhler



Jubiläen

Sehr geehrte Jubilarin, sehr geehrter Jubilar, sehr geehrte Damen und Herren, seit nunmehr fast 30 Jahren veröffentlichen wir hier im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben die Geburtstage und Jubiläen unserer Bürgerinnen und Bürger.

Durch das gültige Datenschutzgesetz ist dies nur noch nach ausdrücklicher telefonischer oder schriftlicher Einwilligung möglich.

Die Stadtverwaltung möchte weiterhin die Veröffentlichung der Jubiläen im Amtsblatt ermöglichen. Dazu werden quartalsweise an die jeweiligen Jubilare Anschreiben mit den entsprechenden Formularen versandt. Sie müssen sich nach Erhalt des Schreibens bis zum angegebenen Zeitpunkt bei der Stadtverwaltung melden.

Für die Monate Januar, Februar und März 2021 wurden diese Anschreiben bereits versandt.

Gern können Sie diesbezüglich Kontakt mit der Stadtverwaltung aufnehmen.

Sie erreichen uns telefonisch, per Fax oder E-Mail unter:

Telefon: 03475 655-301, -325, -510 oder -601;

Fax: 03475 655-302;

E-Mail: jubilare@lutherstadt-eisleben.de.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Jubiläen im Monat Juni 2021

Goldene Hochzeit (50. Ehejubiläum)

Wie Gold hat die Ehe 50 Jahre allem standgehalten und sich als fest und kostbar erwiesen.

Manche Ehepaare wechseln neue Ringe.

Eheleute Monika und Dietmar Günther

Eheleute Gisela und Heinz-Jürgen Drenkmann

Eheleute Isolde und Ditmar Hoppe

Diamantene Hochzeit (60. Ehejubiläum)

Nach 60 Jahren kann die Ehe nichts mehr angreifen, sie ist unzerstörbar geworden.

Dies wird bei den folgenden Jubiläen verstärkt ausgedrückt:

Eheleute Eva und Heinz Glaser

Eheleute Edda und Klaus Rosanke

Alles aus einer Hand!

OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | SCHREIBUNTERLAGE U. V. M.

LINUS WITTICH Medien KG
 An den Steinenden 10
 04916 Herzberg (Elster)
 info@wittich-herzberg.de
 www.wittich.de
 Anfragen & Preisangebote:
 kreativ@wittich-herzberg.de

Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit/Kultur

Längst vergessene Eisleber Persönlichkeiten

Carl Salomon Warmholz



Carl Salomon Warmholz war ein über Eisleben hinaus bekannter Musikinstrumentenbauer, vielseitiger Mechaniker, Kunstsammler und Maler. Auch auf dem Gebiet der Elektrizität und des Magnetismus machte er sich einen Namen. Carl Salomon Warmholz wurde am 19.09.1778 in Edersleben bei Sangerhausen geboren. Seine Eltern waren der Kurfürstliche Amtslandrichter, Akzisen- und Steuereinnehmer,

Geschworener und Gastwirt Christian Friedrich Warmholz und dessen Ehefrau Johanne Dorothea, geborene Lindner.

Er besuchte das Gymnasium in Eisleben bis zur Tertia.

Danach begann er eine Lehre als Instrumentenmacher beim Instrumentenbauer Knauer in Naumburg. Im Anschluss folgte eine weitere Ausbildung in Weimar.

Am 26.10.1807 heiratete er Sophia Constantina Wilhelmina Grimpe in Weimar.

1808 kehrte Carl Salomon Warmholz mit seiner Ehefrau nach Eisleben zurück. Carl Salomon Warmholz soll laut Literaturangaben in Eisleben auf dem Klosterplatz gewohnt haben. Der genaue Standort des Wohnhauses ist nicht bekannt. Sophia Constantina Wilhelmina Warmholz geborene Grimpe gebar 7 Kinder, 6 davon verstarben jedoch schon im Kindesalter. Es überlebte nur der zweitgeborene Sohn, der spätere Künstler Carl August Otto Warmholz, welcher als Otto Warmholz, Maler von Blumen, Fruchtstücken und Eisleber Stadtansichten bekannt wurde.

1815 trat Karl Friedrich Schinkel an Carl Salomon Warmholz heran und bat ihn, die auf dem Alten Friedhof in Eisleben geborgenen Epitaphien aufzulisten und zu reinigen. Er nahm diesen Auftrag an. So kam es, dass er nicht nur als Instrumentenbauer tätig war, sondern auch als Maler. Der Eisleber Künstler Carl Salomon Warmholz legte ein „Verzeichniß der auf hiesigem Gottesacker befindlichen Gemälde“ an. (Alter Friedhof)

1817 trat Warmholz als Transparentenmaler in Erscheinung.

Für das dreihundertjährige Reformationsjubiläum in Eisleben erstellte Carl Salomon Warmholz eine größere Anzahl von Bildern. 18 Bilder davon zierten Luthers Geburts- und Sterbehäuser, das Gymnasium, den Markt, das Rathaus, um nur einige zu nennen. Weitere Werke des Carl Salomon Warmholz waren: „Die Dr. Luthers Kanzel in der St. Andreaskirche zu Eisleben, worauf er zuletzt gepredigt hat.“, „Friedrich Koenig“ (Porträt), „Der Marktplatz zu Eisleben“ usw. Weitere Betätigungsfelder, mit welchen er sich beschäftigte, waren die Elektrizität und der Magnetismus. Er entwickelte den stärksten Elektromagneten.

Anlässlich des Lutherfestes brachte er am Eisleber Rathaus eine elektrische Sonne an. Dies war für die damalige Zeit eine Sensation, worüber man auch über die Stadtgrenze hinaus berichtete. Warmholz konstruierte auch einen Flugapparat, mit welchem er um Eisleben herum Flugversuche startete. Leider gelangen nicht alle Versuche. Seine letzte Erfindung war eine Maschine, die die menschliche Stimme sprechend und singend wiedergab.

Natürlich waren alle Erfindungen mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden. Die Ausgaben überstiegen die Einnahmen, sodass Carl Salomon Warmholz trotz internationaler Anerkennung für seine Erfindungen als armer Mann aus dem Leben schied.

Carl Salomon Warmholz verstarb am 05.09.1853 in Eisleben.

Gabriele Weise

FA f. Medien u. Info.-Dienste/FR Archiv

Schau mal wieder in die Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek ist zu den regulären Öffnungszeiten für Sie erreichbar.

Wer aber Bedenken hat, kann auch schon von zu Hause aus eine Vorauswahl treffen und holt sich seine Medien dann einfach nur ab. Gern beraten wir Sie auch telefonisch oder per Mail.

Veranstaltungen können leider immer noch nicht stattfinden.

Das bedauern wir sehr! - Aber aufgeschoben ist ja nicht aufgehoben!

Schauen Sie ruhig bei uns vorbei. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren erhalten ihre Erstimpfung

Die Erleichterung ist Steffen Grünbein anzusehen. Der stellv. Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Oberrißdorf lächelt unter seiner Maske. Frau Dr. Jünemann hat ihm gerade den lange ersehnten Piecks versetzt. Grünbein ist einer von 95 freiwilligen Feuerwehrleuten der Stadtfeuerwehr Lutherstadt Eisleben, die am 18.05.2021 ein Impfangebot bekommen – und es genutzt haben.



Carsten Staub, Steffen Grünbein und Sascha Lischewski (v. l.)

Zwei sind ganz besonders glücklich darüber: Bürgermeister Carsten Staub und der Sachgebietsleiter Allgemeine Ordnungsangelegenheiten/ Feuerwehr der Stadtverwaltung Eisleben, Sascha Lischewski. Denn bisher waren die Einsatzkräfte ohne Schutz – ein gefährliches Risiko für die, die zu jeder Schadenslage eilen – ohne zu wissen, ob sie womöglich auf jemanden treffen, der mit Corona infiziert ist. „Unsere Kameradinnen und Kameraden arbeiten genauso dicht an infizierten Menschen wie der Rettungsdienst oder die Polizei. Wir haben aufgrund der Hilfsfristen keine Zeit, einen Schnelltest zu machen“, erklärt Carsten Staub und betont: „Deshalb bin ich froh, dass den Kameradinnen und Kameraden nun endlich der bestmögliche Schutz zugute kommt, damit sie sich nicht beim Einsatz infizieren.“ „Ihr ehrenamtlicher Einsatz, ist unbezahlbar – weil er anderen Menschen das Leben rettet“, betont Lischewski.



Mitglieder der Ortsfeuerwehr Polleben

Neben dem Eigenschutz soll durch die Impfung auch die Einsatzfähigkeit der Wehren gewährleistet werden. Seit mehr als einem Jahr sind die Kamerad*innen dazu verdammt, Online-schulungen zu absolvieren. Praxisübungen sind aufgrund des Infektionsschutzes nicht möglich. Für die Einsatzkräfte eine schwierige Sache, denn ohne praktisches Üben gehen wichtige Fähigkeiten verloren. Im Einsatz, ob bei einem Wohnhausbrand oder bei einem Verkehrsunfall, muss jeder Handgriff sitzen – und das geht nur durch regelmäßiges Üben.



Selina Ruffert vom Förderverein Rettungswesen Mansfeld-Südharz bereitet die Impfung vor

Alle Kamerad*innen, die am 18.05.2021 ihre erste Impfung erhalten haben, bekommen voraussichtlich am 29.06.2021 ihre zweite Impfung. Und damit rückt die Hoffnung auf etwas Normalität näher. Läuft alles nach Plan, gelten die Einsatzkräfte Ende Juni als „durchgeimpft“. Diese Tatsache mache es für Dienste und Ausbildungen viel einfacher. Voraussichtlich nach Pfingsten wird man wieder mit richtigen Ausbildungsdiensten beginnen können, dann natürlich unter Einhaltung der gültigen Verordnung. Besonders wichtig ist dann auch die Ausbildung in den Kinder- und Jugendfeuerwehren. Für die war die ausbildungsfreie Zeit besonders schwierig.

Die Polleranlage an der oberen Sangerhäuser Straße wird am 1. Juni 2021 wieder in Betrieb genommen

Sie steht am Eingang der dort beginnenden Fußgängerzone, die exakt 96,2 Meter misst und wahrscheinlich die kürzeste Zone ihrer Art in Deutschland ist.

Bisher waren Mitarbeiter der Firmen Elektro Vieweg GmbH & Co. KG Chemnitz und Rothkegel Bau GmbH Unterrißdorf vor Ort und haben die technischen Voraussetzungen geschaffen, damit pünktlich ab 01.06.2021 die Anlage ihren Dienst verrichten kann. In der Vergangenheit gab es seit 1999 an der Anlage zahlreiche Störungen/Beschädigungen, allein in den Jahren von 2005 und 2006 über 30 Vorfälle.

Mit der im Jahr 2006 beschlossenen Öffnung des Marktes und der damit angestrebten Innenstadtbelebung wurde dieser Anlage ebenfalls außer Betrieb gesetzt.

Mit der Fertigstellung der Wohnhäuser Sangerhäuser Straße 38/40, ehem. Kupferklause, im Jahr 2016 erhielten die bereits erwähnten 96,2 Meter, von der Einfahrt Sangerhäuser Straße bis Einnähe Steinweg, den Status als Fußgängerzone.

Die Einfahrt in die Fußgängerzone Sangerhäuser Straße aus westlicher Richtung wurde so beschildert, dass kein Autoverkehr stattfinden sollte.

Zu festgelegten Lieferzeiten, für den Linienverkehr und Rettungsdienst war diese Zone jedoch passierbar. Leider ist es so, dass die Spezies „Autofahrer“ sich nicht immer oder grundsätzlich an Schilder hält bzw. diese ignoriert. Zumal es ja bequem ist, einfach die Schilder zu ignorieren und die Fußgängerzone als willkommene Abkürzung oder gar als Parkplatz zu nutzen. Kontrollen der Polizei und des Ordnungsamtes spülten zwar Ver-

wargelder in die Kassen, waren aber als Erziehungsmaßnahme bzw. als Beginn eines Lernprozesses scheinbar nicht geeignet. Und so wurde munter weiter darauf losgefahren und geparkt, ohne Rücksicht auf die Fußgänger bzw. Anwohner.

Es ist aber auch zu verstehen, dass ein Fahrzeug besser geradeaus fährt, als 2-3 mal abzubiegen bzw. die Geschwindigkeit zu drosseln. Denn genau das waren die Alternativen, auf die man gern verzichtet, wenn einen Metall umgibt und man scheinbar allein auf dieser Welt ist.

Ob sich in Zukunft etwas ändern wird, das werden die Tage nach dem Kindertag zeigen (01.06.).

Auf alle Fälle hat man die Polleranlage um ein Lichtsignal erweitert. Das signalisiert dem Autofahrer mit rot, dass die Anlage aktiv ist und man anhalten oder besser noch, nicht in die Sangerhäuser Straße einbiegen sollte. Blinkt das rote Licht, dann befindet sich der Poller in Aktion, er fährt entweder auf oder ab. Lediglich für den Lieferverkehr sind bestimmte Zeiten festgelegt, in der die Sangerhäuser Straße befahren werden kann. Diese Zeiten lauten wie folgt: werktags von 4 bis 9 Uhr, 11 bis 14 Uhr und 18 bis 20 Uhr, während dieser Zeiten wird sich der Poller automatisch absenken und nach dem Passieren wieder aufstellen. Alternativen sind weiterhin Zeißingstraße, Bäckergasse und dann Steinweg oder Grabenstraße. Zusätzlich ist das Absenken des Pollers außerhalb der für den Lieferverkehr freien Zeiten mit Handsendern möglich. Die Handsender werden nur an Berechtigte, wie zum Beispiel VGS, Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst oder auf Antrag für eine bestimmte Zeit ausgehändigt.



Eine Einladung an Bienen und Hummeln

Wildblumenwiesen statt Betonwüsten eine Aktion in der Europa-Woche

Die Lutherstadt Eisleben wird grüner.



Die zehn Kindereinrichtungen des EB Kita und vier Jugendclubs der Stadt und ihrer Ortschaften haben sich deshalb beim Ministerium für Umwelt, Energie und Landwirtschaft des Landes

Sachsen-Anhalt (MULE) beim Insektenwiesenprojekt beworben. Vor einigen Tagen wurden die Päckchen mit einer Mischung regionaler Wildpflanzensamen und dazu reichlich Info-Material an die Kindereinrichtungen verteilt. In den einzelnen Einrichtungen werden nun kleine Blühflächen geschaffen, auf denen sich Biene, Hummel und Co. wohlfühlen, sprich genügend Futter finden. Denn daran mangelt es in vielen Städten Deutschlands. Nicht zuletzt der Trend zum kargen „Schottergarten“ macht es der heimischen Insektenwelt schwer.

Sachsen-Anhalts Umweltministerin Prof. Dr. Claudia Dalbert ermuntert vor allem Kinder: „Jeder kann etwas gegen das Insektensterben tun!“



Eine bunte Insektenwiese anzulegen ist ganz einfach und macht viel Spaß und Freude. Ihr könnt den Blumen beim Wachsen zusehen und anschließend Hummeln, Schmetterlinge und Wildbienen beobachten. Mit einer Insektenwiese schafft ihr einen Ort, den die Insekten lieben werden, weil sie einen reichlich gedeckten Tisch finden.“

Lilly, Loris und Paul aus der Kita Bummi haben vor einigen Tagen mit der Aussaat begonnen und freuen sich nun auf tierischen Besuch. Die Kinder werden in den nächsten Wochen unter Anleitung ihrer Erzieherinnen die Aussaat ganz genau beobachten.



Wächst da was? Was fängt da an zu blühen? Und wenn es dann blüht, werden sie natürlich schauen, ob ihr buntes Blühangebot von heimischen Insekten angenommen wird. Und weil die Kleinen ein großes Herz haben für alles was krecht und fleucht, haben sie aus verschiedenen Materialien ein „Spinnenhotel“ gebaut. Denn nicht nur Biene und Hummel sollen sich zu Hause fühlen. Auch „Achtbeinern“ wollen die Kinder eine Heimat gegeben.

Naturschutz kann so einfach sein – und Spaß bereiten. Die Kleinsten machen es vor. Auch in den vier Horten der Lutherstadt Eisleben und in den Jugendclubs wird in den nächsten Tagen ausgesät und beobachtet.



Übrigens: Bei der Aktion des MULE können auch Vereine und öffentliche Einrichtungen, wenn sie die Artenvielfalt in ihren Vorgärten, Wiesen oder Grünstreifen unterstützen möchten, mitmachen. Dafür stehen zwei Mischungen – passend für den Standort – aus zertifiziertem regionalem Wildpflanzensaatgut bereit. Seit dem Jahr 2018 wurden im Rahmen dieser Aktion insgesamt schon 540 Insektenwiesenpakete verteilt. In diesem Jahr stehen 300 Stück zur Verfügung.

Die Einrichtungen erhalten eine standortgerechte Saatgutmischung aus ein- und mehrjährigen Blühpflanzen. Damit kann eine etwa 10 Quadratmeter große Blühwiese angelegt werden. Im Paket befindet sich zusätzlich ein wetterfestes Informationsschild für die Wiese. Kindgerechtes Informationsmaterial, um sich mit Insekten und ihrem Lebensraum auseinanderzusetzen, sowie ein Jahreskalender mit wertvollen Tipps unterstützen ein nachhaltiges Bildungskonzept.

Weitere Informationen sowie alle Informationsmaterialien und der Insektenwiesen-Jahreskalender stehen unter <https://mule.sachsen-anhalt.de/umwelt/naturschutz/insektenwiese/> zum Download zur Verfügung.

S-Bahn kommt nach Lutherstadt Eisleben

Doppelt so viele Fahrten am Wochenende - NASA GmbH informiert

Mit Abschluss der Bauarbeiten im Bahnknoten Halle (Saale) zum Dezember 2021 wird die Ausweitung des mitteldeutschen S-Bahn-Netzes möglich. Geplant ist eine neue S-Bahn-Linie S 7, die die RB 75 zwischen Halle und Lutherstadt Eisleben ersetzt (einzelne Fahrten bis Sangerhausen). Betreiber der Linie bleibt Abellio Rail Mitteldeutschland. Die Stationen Südstadt und Silberhöhe in Halle werden zukünftig in beiden Richtungen bedient (bislang war dies nur stadtauswärts möglich). Mit Einführung eines täglichen Stundentaktes wird das Angebot am Wochenende verdoppelt. Der Streckenast nach Halle-Nietleben (die bisherige Linienführung der S 7) wird künftig von der Linie S 3 Halle-Nietleben <> Leipzig <> Wurzen bedient.



Ganz leicht die passende Zugverbindung finden

In der zurückliegenden Zeit gab es immer wieder Nachfragen zu Zugverbindungen ab dem Bahnhof der Lutherstadt Eisleben. Deshalb startet ab sofort auf der Homepage des Bahnhofes unter www.bahnhof-lutherstadteisleben.de eine Hilfe, die ganz leicht zur passenden Zugverbindung führt. Entweder bekommt man eine der Übersichten in Richtung Halle oder Sangerhausen-Nordhausen-Kassel oder gelangt sehr schnell über „Zugverbindung hier suchen“ zur Suche der Deutschen Bahn.

Ziel ist es, interessierten Reisenden von Seiten der Bahnhofs-gesellschaft unkompliziert Hilfestellung zu geben und vielleicht immer mehr Menschen von der Nutzung der Bahn und der Nutzung des schönen Bahnhofes zu überzeugen.

„Extrawurst“ und mehr

**THEA
TER**

**EIS
LEBEN**
LUTHERSTADT

Theater Eisleben plant Wiedereinstieg in den Spielbetrieb im Juni 2021

Mit einem optimistischen Blick in die nähere Zukunft legt das Theater Eisleben einen Spielplan für die Monate Juni und Juli 2021 vor und hat in der vergangenen Woche mit der Probenarbeit an der Inszenierung der Komödie „Extrawurst“, deren Premiere für den 12. Juni 2021, 19.30 Uhr im Theatergarten geplant ist, begonnen. Entwickelt sich das Infektionsgeschehen im Landkreis Mansfeld-Südharz weiterhin positiv, stellt das Theater Eisleben einen Wiedereinstieg in den Spielbetrieb ab dem 8. Juni 2021 in Aussicht. Sollte dies realisierbar sein, könnten die Eisleber Bühnen bisher verschobene Premierentermine sowie Gastspiele noch vor der Spielzeitpause nachholen. Anvisierte Premierentermine sind:

Der Räuber Hotzenplotz und die Mondrakete

Kinderstück frei nach Otfried Preußler bearbeitet und erweitert von John von Düffel

8. Juni 2021, 9.30 Uhr | Theatergarten

Extrawurst

von Dietmar Jacobs und Moritz Netenjakob

12. Juni 2021, 19.30 Uhr | Theatergarten

Jeder für mich (Chacun pour moi)

von Daniel Colas, Deutsch von Charles Regnier

19. Juni 2021, 19.30 Uhr | Theatergarten

ZUGABE FÜR KINDER Timm Thaler oder Das verkaufte Lachen

Szenische Lesung aus dem Kinderbuchklassiker von James Krüss

1. Juli 2021, 9.30 Uhr | Theatergarten

Theatersommerfest

10. Juli 2021, 19.00 Uhr | Theatergarten

Weitere Vorstellungstermine und alle aktuellen Informationen finden sich auf der Website des Theaters Eisleben.

Die Theaterkasse bleibt zunächst weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen. Fragen und Reservierungswünsche werden online entgegen genommen unter kartenservice@theater-eisleben.de oder www.theater-eisleben.de. Über weitere Öffnungsschritte informiert das Theater zu gegebener Zeit.

Stabsstelle bittet um Mitwirkung



Aus einer Verlosung in der 1980er-Jahren

Zum Jubiläum „500 Jahre Eisleber Wiesenmarkt“ plant die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit/Kultur/Städtepartnerschaften am Standort Katharinenstift, „KulturRaum“ eine Ausstellung über den Eisleber Wiesenmarkt.

Wir Sie, liebe Leserinnen und Leser um Mithilfe!

Haben Sie auf dem Dachboden noch Material, das mit der Wiese zu tun hat oder kennen Sie jemanden, der uns Material, in welcher Form auch immer, zur Verfügung stellen könnte? Haben Sie besondere Erinnerungen an den Wiesenmarkt? Haben Ihnen Ihre Verwandte, Vorfahren etwas erzählt oder haben Sie sogar auf der Wiese Ihren Partner kennengelernt ... - all das interessiert uns, und wir möchten es gern konservieren. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Wir planen dann gemeinsam mit Ihnen, wie wir das Material verwenden können. Nach der Ausstellung, falls sich keine Kopien anfertigen lassen, erhalten Sie das geliehene Material selbstverständlich zurück.

Fragen Sie auch in Ihrem Bekanntenkreis, denn der Wiesenmarkt hat bekanntlich schon immer Menschen angezogen, die weit außerhalb der Stadtgrenzen lebten. Wir können jegliches Material verwenden, ob Zeitschriften, Fotos, Filme oder Erinnerungsstücke. Woran wir besonders interessiert sind, sind Aussagen, Erzählungen und Erinnerungen, die wir gern aufnehmen und für die nächsten Generationen erhalten möchten. Wir bedanken uns bereits jetzt für Ihre Mitarbeit und freuen uns auf Ihre Anrufe.

Sie erreichen uns unter:

Telefon: 03475 655 600 oder

E-Mail: presse@lutherstadt-eisleben.de

Die Postanschrift lautet:

Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Markt 1

06295 Lutherstadt Eisleben

**Gesucht. Gefunden.
Traumwohnung.**

Jetzt online buchen:
anzeigen.wittich.de



Private Kleinanzeigen im



Amts- und Mitteilungsblatt.

Öffnungszeiten der Schiedsstellen der Lutherstadt Eisleben im Monat Juni 2021

Schiedsstelle Nord, Mittwoch, d. 02.06.2021
 Schiedsstelle Süd, Montag, d. 07.06.2021

Einmal im Monat können Einwohner der Lutherstadt Eisleben sich bei den Schiedsstellen Rat holen. Die Schiedsstellen sind in die Bereiche Nord und Süd unterteilt.

1. Die Schiedsstelle Süd - zuständig für die Lutherstadt Eisleben im Bereich zwischen der Oberhütte und dem Grenzverlauf zum Schiedsstellenbereich Nord und den Ortschaften Bischofrode, Osterhausen, Schmalzerode, Wolferode und Rothenschirmbach.
 Vorsitzende: Schiedsfrau Ursula Hampf
2. Die Schiedsstelle Nord - zuständig für die Lutherstadt Eisleben im Bereich Helfta mit Grenzverlauf Rathenaustraße, Bahnhofsring, Friedensstraße, Wolferöder Weg und mit den Ortschaften Polleben, Hedersleben, Unterrißdorf, Burgsdorf und Volkstedt.
 Vorsitzende: Schiedsfrau Andrea Jung

Sprechzeiten sind:

Jeden 1. Mittwoch im Monat die Schiedsstelle Nord, in der Zeit von 17:00 – 18:00 Uhr, im Fraktionszimmer des Rathauses der Lutherstadt Eisleben, Markt 1 und

jeden 1. Montag im Monat die Schiedsstelle Süd, jeweils in der Zeit von 17:00 – 18:00 Uhr, im Fraktionszimmer des Rathauses der Lutherstadt Eisleben, Markt 1.

Telefonnummer während der Sprechzeiten: 03475 655180

Tellersammlung öffnet

Am Mittwoch, d. 16. Juni 2021, öffnen die Mitarbeiter der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Kultur die Tür zur historischen „Kerßenbrockschen Tellersammlung“.



In der Zeit von 10 bis 16 Uhr können Interessierte in der ehemaligen Malzscheune, Bahnhofstraße 32, diese, aus mehr als 90 Tellern bestehende Tellersammlung, persönlich anschauen. Der Eintritt ist frei. Die Kerßenbrocksche Tellersammlung, die sich seit 1983 im Besitz der Lutherstadt Eisleben befindet, steht nicht nur seit 2009 unter Denkmalschutz des Landes Sachsen-Anhalt. Sie ist ein kostbares Zeugnis der Geschichte des früheren Mansfelder Seekreises und dessen Industrialisierung zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Die in hoher künstlerischer Qualität bemalten Porzellanteller zeigen vielfältige Motive einzelner Ortschaften, die heute zu Ortsteilen der Lutherstadt Eisleben zählen.

Freiherr Bernhard von Kerßenbrock (Landrat des Mansfelder Seekreises von 1827 bis 1871) bekam anlässlich seines 25-jährigen Dienstjubiläums von den Vertretern der Städte und Gemeinden seines Kreises je einen Porzellanteller als Ausdruck der Wertschätzung überreicht.

Die Herstellung der Teller erfolgte in der Königlichen Porzellan-Manufaktur (KPM) in Berlin.

Die in der Kerßenbrockschen Tellersammlung gezeigten Teller sind verziert mit einem breiten Goldrand und dem Familienwappen der von Kerßenbrocks. Auf den einzelnen Tellerspiegeln sind damalige Ansichten fast aller Orte, außerdem von Schlössern, Gutshäusern, Einzelgehöften und wichtigen Betrieben des Seekreises dargestellt.

Ein großer Teil der Kerßenbrockschen Tellersammlung wurde am 1. November 1983 als Schenkung an die Lutherstadt Eisleben ins Inventar aufgenommen.

Herzlich willkommen in der „Malzscheune“, Bahnhofstraße 32, Lutherstadt Eisleben, am 16. Juni 2021 in der Zeit von 10 – 16 Uhr.

Virtuelle Stadtführungen



Gemeinsam mit der Tourist-Information Lutherstadt Eisleben und Stadt Mansfeld e. V., der Stiftung Luthergedenkstätten, haben der Gästeführer Dieter Vopel und die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit/Kultur im Februar begonnen, kleine Videos in der Lutherstadt Eisleben zu drehen.

Das erste Video entstand im Zusammenhang mit dem 450. Todestag von Dr. Martin Luther. Dabei führte Dieter Vopel über den „Alten Friedhof“ und in „Luthers Sterbehaus“.

Immer am letzten Samstag des Monats wird zukünftig ein Video in Form einer Stadtführung dazukommen. Im Monat März eröffneten wir die Videoreihe unter dem Motto, „Denkmale, Skulpturen und besondere Ausblicke der Lutherstadt Eisleben“.

In der ersten Ausgabe stand das Denkmal „Friedrich Koenig“ im Mittelpunkt, in der zweiten Ausgabe die beiden Bergbausymbolfiguren „Nappian und Neuke“.

Nun, seit dem 29.5.2021 stehen die beiden Ehrenfriedhöfe im Mittelpunkt.

Die Videos sind auf den Internetseiten der Tourist-Information und der Stadt Eisleben zu sehen.

www.lutherstaedte-eisleben-mansfeld.de und www.eisleben.eu

Viel Spaß.

**Nächster Erscheinungstermin:
 Samstag, der 26. Juni 2021**

**Nächster Redaktionsschluss:
 Montag, der 14. Juni 2021**

Gescheiterte Pläne Großgefängnis Halle: Chance für JVA Volkstedt



Nachdem bekannt geworden ist, dass die Pläne für ein neues Großgefängnis in Halle gescheitert sind, rückt die Justizvollzugsanstalt Volkstedt wieder in den Fokus.

Landrätin Dr. Angelika Klein und Eislebens Bürgermeister Carsten Staub begrüßen es, wenn jetzt alle Kraft auf den Ausbau der JVA Volkstedt gerichtet wird.

„Die Menschen im Landkreis stehen zur JVA Volkstedt“, erklärt Landrätin Dr. Klein, „denn der Kampf um den Erhalt der Haftanstalt wurde in den vergangenen Jahren mit großem Engagement geführt. Ein Beweis dafür sind die zahlreichen Unterschriften, die auch dem Petitionsausschuss des Landtages übergeben wurden.“ Zudem verweist Landrätin Dr. Klein darauf, dass die JVA Volkstedt ein wichtiger Arbeitgeber der Region ist. „Nach dem Debakel um das Großgefängnis in Halle sollte die Landesregierung jetzt den Fokus auf den Ausbau der JVA in Volkstedt legen“, fordert die Landrätin.

„Die JVA in Volkstedt ist ein über Jahre hinweg bewährter und sicherer Standort des Justizvollzugs und ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor in der Region, sowohl als Arbeit- als auch als Auftraggeber.“, erklärt Eislebens Bürgermeister Carsten Staub. „In Volkstedt stehen die Flächen und auch die organisatorischen Möglichkeiten für Erweiterungen unproblematisch zur Verfügung. Bereits bestehende Verwaltungs- und Sozialtrakte können mitgenutzt werden und ergeben günstige Synergieeffekte.“

Ursprünglich hatte das Land Sachsen-Anhalt geplant, die JVA Volkstedt zu schließen. Das hat in den vergangenen Jahren für erheblichen Unmut in der Lutherstadt Eisleben und im gesamten Landkreis gesorgt, da die Haftanstalt auch ein Wirtschaftsfaktor in der Region ist und von einer Schließung nicht nur Arbeitsplätze bedroht wären, sondern es auch viele Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen treffen würde. „Mit dem offensichtlichen Aus der Pläne für das Großgefängnis in Halle kann unsere Region wieder auf eine langfristige Zukunft der JVA Volkstedt hoffen“, erklären Landrätin Dr. Klein und Bürgermeister Staub, „entsprechende Ausbaupläne werden der Landkreis und die Lutherstadt eng begleiten.“

Wir bauen eine Geschichte

Zum aktuellen Stand des Literaturwettbewerbs „Karoline von Humboldt“

Am Freitag, dem 30. April 2021, endete die Bewerbungsfrist für den 2. Literaturwettbewerb der Regionalvertretung Mansfelder Land der Humboldt-Gesellschaft, der in Anlehnung an das 975-jährige Jubiläum der Stadt Hettstedt initiiert wurde.

Insgesamt bewarben sich 24 Hobbyautorinnen und -autoren mit den unterschiedlichsten Gedichten und Geschichten. Die meisten Zusendungen kamen dabei aus unserem Landkreis sowie aus den Nachbarkreisen Salzlandkreis (Drohndorf), Harz (Quedlinburg und Neinstedt), Saalekreis (Querfurt) und Halle. Besonders ist, dass die Aufforderung zur Teilnahme am Literaturwettbewerb auch Autorinnen und Autoren aus Thüringen (Bad Frankenhausen), Berlin, Brandenburg (Groß Welle) und Niedersachsen (Visbek) erreicht hat.

Als nächstes werden sich die Teilnehmer in kleinen Gruppen in Vorentscheiden präsentieren. Diese werden, so es aus pandemischer Sicht erlaubt ist, im 2. Halbjahr 2021 stattfinden. Eine Jury wird währenddessen sowohl den vorgestellten Text als auch den Vortrag insgesamt bewerten. Die Punktbesten treten dann erneut in einem Endausscheid gegeneinander an. Termine und Veranstaltungsorte werden rechtzeitig veröffentlicht.

Besucher sind herzlich willkommen und die Eintritte sind kostenlos.



Der Gewinner oder die Gewinnerin der ‚Karoline 2021‘ wird dann voraussichtlich zum Neujahrsempfang der Regionalvertretung im Januar 2022 bekannt gegeben werden.

Dana Zimmer und Jan Putzas

Regionalvertretung Mansfelder Land der Humboldt-Gesellschaft



Digitaler Fotowettbewerb #WelterbeVerbindet

Am 6. Juni 2021 feiern die 46 Welterbestätten in Deutschland den UNESCO-Welterbetag – digital, vor Ort, deutschlandweit! Werden auch Sie Teil des Aktionstags – mit dem Fotowettbewerb #WelterbeVerbindet der Deutschen UNESCO-Kommission und des Welterbestätten Deutschland e. V. unter www.unesco-welterbetag.de!

Zeigen Sie uns mit einem Foto und einem kurzen Statement, wie Zusammenhalt und Dialog an „Ihrer“ Welterbestätte gelebt wird. Der gemeinsame Einsatz für eine schützenswerte Landschaft, das Zusammentreffen verschiedener Generationen oder Kulturen oder einfach nur ein Plausch vor einem geschützten Denkmal - gesucht werden fotografisch festgehaltene Momente des Zusammenhalts, der Solidarität und des Austauschs an und in den 46 UNESCO-Welterbestätten in Deutschland.

Mitmachen

So einfach nehmen Sie am Fotowettbewerb teil:

1. Besuchen Sie die Website www.unesco-welterbetag.de/fotoaktion.
2. Laden Sie ein Foto hoch.
3. Wählen Sie ein UNESCO-Welterbetag-Motiv.
4. Erzählen Sie uns in einem kurzen Statement, was Ihr Foto mit dem Thema Solidarität und Dialog verbindet.
5. Teilen Sie Ihr Foto unter dem Hashtag #WelterbeVerbindet über Facebook, Instagram oder Twitter.

Einsendeschluss ist der 6. Juni 2021. Ausführliche Teilnahmebedingungen finden Sie unter www.unesco-welterbetag.de/fotoaktion.

Gewinnen

Unter allen eingereichten Fotos zeichnet eine Jury die drei originellsten Bilder aus. Zu gewinnen gibt es je eine Tasche mit Give-aways aus UNESCO-Welterbestätten. Die Gewinner werden schriftlich benachrichtigt und auf der Aktionsseite öffentlich bekannt gegeben.

Auswahlkriterien

Bei der Auswahl der Gewinner richtet sich die Jury nach folgenden Kriterien:

1. Bezug zum Thema „Solidarität und Dialog“: Bei der Umsetzung des Mottos bewertet die Jury, ob das Thema „Solidarität und Dialog“ im Bildmotiv deutlich erkennbar ist.
2. Bezug zum UNESCO-Welterbe: Zeigt das Bild erkennbar eine UNESCO-Welterbestätte?
3. Kreativität und Qualität: Erlaubt das Bild neue, überraschende oder besonders schöne Blicke auf das UNESCO-Welterbe?

Kontakt Deutsche UNESCO-Kommission Martin-Luther-Allee 42 53175 Bonn Carolin Kolhoff Telefon: +49 (0)228 60497 110 E: welterbe@unesco.de W: www.unesco-welterbetag.de	Welterbestätten Deutschland e. V. Kornmarkt 6 06484 Quedlinburg Annette Klemm Telefon: +49 (0)2633 4734918 E: presse@welterbedeutschland.de W: www.welterbedeutschland.de
---	--

Volkskrankheit „Rheuma“

Gründung einer Selbsthilfegruppe „Rheuma“ Betroffene und Mitstreiter gesucht

Es gibt etwa 100 verschiedene Erkrankungen, die unter den Begriff „Rheuma“ zusammengefasst werden. Die Beschwerden können plötzlich, aber auch schleichend auftreten. Typisch ist, dass meist Gelenke betroffen sind. Arthrose und Gicht zählen ebenfalls zum rheumatischen Formenkreis. Rheuma kann junge wie alte Menschen treffen.

Sind Sie betroffen und möchten an einem Austausch mit anderen Betroffenen teilnehmen, um diese Krankheit besser akzeptieren zu können und um die Kraft der Gemeinschaft zu nutzen? Leider konnte ein erstes Treffen durch die Corona-Pandemie nicht stattfinden. Wir wollen es jetzt aber in Angriff nehmen. Bei Interesse und Fragen wenden Sie sich gern an die Selbsthilfekontaktstelle, Frau Marszalek, Telefon 03464 5446603 oder per E-Mail imarszalek@paritaet-lsa.de.

Menschen von denen man spricht – Einladung zu einer Reise

Still und zufrieden lächelt Minna. Sie hat die Brötchen auf den Tisch gestellt, daneben das handgemalte Porzellanschüsselchen mit Marmelade, dazwischen einen bunten Asternstrauß. Aus der Kaffeekanne kommt Dampf. Rasch setzt sie den Kaffeetopf auf den Tisch. Jetzt kommt Otto, ihr Mann.



FAHNE VON
KRIWOJ-ROG

Das Amtsblatt entfaltend, setzt sich Otto an den Tisch. „Heute Abend“, sagt er zwischen zwei Bissen, „sehen wir uns DIE FAHNE VON KRIWOJ ROG an.“ Minna nickt. Eigentlich wollte sie jetzt bemerken, dass ihre Lieblingssendung mit dem gutaussehenden Moderator im Fernsehen läuft. Aber es ist eine gemeinsam beschlossene Sache, dass es nach über einem Jahr an der Zeit ist, sich mit Kultur zu beschäftigen. Soll es dabei bleiben. Gestern Abend hatten sie sich darüber unterhalten, welche Bewandnis es mit der Kultur hat: „Eine Gesellschaft ohne Kultur, die geht ein. Jeder verspürt einen Schmerz und niemand ist in der Lage ihn zu formulieren, außer Künstler“, sagte Otto. Minna blickte vom Fernseher auf und sprach: „Und was ist mit meiner Lieblingssendung?“ Wie sollte er versuchen ihr das zu erklären ohne sie zu verletzen? „Erinnerst du dich an den Film mit Geschonneck und Manne Krug? Bis sie einen Regisseur dafür gefunden hatten, sind Jahre vergangen. Keiner wollte es machen. Und warum?“, sagte Otto. Minna überlegte kurz und antwortete: „Weil sie Angst hatten vor Gotsche. Vor dem, der das Buch geschrieben hat.“ Also waren sie sich mal wieder einig. „Genau. Es ist wie ein großes Getriebe. Kunst und Kultur und Theater – wenn es gut ist – ist Sand im Getriebe, das Störbild in der Sendung.“ Minna schaltet den Fernseher aus.

An zwei Juli-Wochenenden bereist eine Theatergruppe mit DIE FAHNE VON KRIWOJ ROG das Mansfelder Land. Zur Vorbereitung möchten wir uns mit Euch und Ihnen in einen Austausch begeben. Welche Erinnerungen verbinden Sie mit der Erzählung oder dem Film?

Besitzen Sie Fotos, Dokumente oder einen Schulaufsatz darüber? Wir freuen uns über jeden Beitrag. Schreiben Sie uns an: Kulturinitiative Förderband. Schnellerstraße 104. 12439 Berlin. Stichwort: Die Fahne von Kriwoj Rog oder via E-Mail: rotestuch@mail.de

Spieltermine:

- 9. Juli: Lutherstadt Eisleben. Marktplatz
- 10. Juli: Sangerhausen. Marktplatz
- 16. Juli: Hettstedt. Zwischen Rathaus und Kirche
- 17. Juli: Gerbstedt. Otto-Brosowski-Schacht

4. Jugendkreistag in Mansfeld-Südharz

2020 musste der Jugendkreistag noch pandemiebedingt abgesagt werden. In diesem Jahr sorgte Corona für eine Premiere. Erstmals fand die Veranstaltung als Videokonferenz statt. Über mehrere Wochen hatten sich auch Schülerinnen und Schüler des Martin-Luther-Gymnasiums darauf vorbereitet: in Kleinstgruppen, unterstützt durch die Lehrkräfte Frau Garbe und Herrn Lattauschke, in Online-Konferenzen mit Kreistagspatin Jutta Fischer, und selbstorganisiert von zuhause. Denn ein Großteil der Vorarbeit auf die Sitzung am 25. März fiel in die Zeit des zweiten Lockdowns.



Als der Kreistagsvorsitzende Jürgen Lautenfeld den 4. Jugendkreistag in Mansfeld-Südharz eröffnete, schaltete sich die

Gruppe des Eisleber Gymnasiums live aus dem Klassenraum zu. Neben der Landrätin, der Kreisverwaltung sowie zahlreichen Kreistagsmitgliedern nahmen drei weitere Schulen aus dem Landkreis an der Sitzung teil. Gleich als erste stellte die Gruppe aus Eisleben ihr Anliegen vor.

5000 Euro, hatten die Schülerinnen und Schüler recherchiert, würden für die Renovierung eines Speise- und eines Aufenthaltsraums in der Schule anfallen. Die Konzepte für die Umgestaltung hatten sie bereits ausgearbeitet. Der Speiseraum solle eine modernere Einrichtung erhalten. In einem zweiten, separaten Raum mit PC-Arbeitsplätzen könnten sich kommende Generationen von Schülerinnen und Schülern in den Freistunden treffen, um ungestört Hausaufgaben zu erledigen oder sich mit Freunden auszutauschen.

Zur Überraschung aller Anwesenden brachte die Gruppe noch einen zweiten Antrag in die Sitzung ein. Um die finanzielle Sicherung aller Beschlüsse des Jugendkreistags zu bestärken, solle zukünftig ein Budget hierfür im Haushalt des Landkreises festgelegt werden.

Nach einer kurzen Diskussion wurden beide Beschlussvorlagen einstimmig angenommen und mit dieser Empfehlung an den Kreistag weitergegeben. Dieser beschäftigt sich auf seiner Sitzung im Juni mit den Vorhaben der Jugendlichen.

Bereits seit dem Schuljahr 2015/16 ermöglicht der Jugendkreistag Mansfeld-Südharz jungen Menschen im Landkreis Kommunalpolitik anhand selbstgewählter Projekte praxisnah kennenzulernen. Er findet unter der Regie des Kreis- Kinder- und Jugendrings Mansfeld-Südharz e.V. statt, in diesem Jahr mit besonderer, technischer Unterstützung der Kreisvolkshochschule. Das Martin-Luther-Gymnasium nahm hingegen bereits zum vierten Mal daran teil. So ging etwa auch die Einrichtung einer Verkehrsinsel auf der Halleschen Straße Ende 2020 ursprünglich auf eine Initiative des Jugendkreistags zurück.

Sebastian Mai

Kreis- Kinder- und Jugendring Mansfeld-Südharz e. V.

Stabsstelle Wirtschaft, Schule, Jugend, Sport und Fördermittelkoordination

Stellenausschreibung im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes



Die Stabsstelle Wirtschaft, Schule, Sport und Fördermittelkoordination hat im Jugendclub der Ortschaft Polleben ab sofort eine freie Stelle im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) zu besetzen.

Der BFD bietet die Möglichkeit, in neuen Lebensbereichen Erfahrungen zu sammeln, sich sozial zu engagieren und sich über Berufs- und Ausbildungsmöglichkeiten im sozialen Bereich zu informieren. In der Regel dauert der Freiwilligendienst 12 Monate. Sie erhalten ein Taschengeld, bezugsfreie Sozialversicherung, Erholungsurlaub, kostenlose Seminare sowie ein qualifiziertes Zeugnis nach Ende des Freiwilligendienstes.

Die Tätigkeit im Jugendclub umfasst folgende Aufgaben:

- Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 - 21 Jahren
- Planung und Durchführung der Ferien- und Freizeitgestaltung
- Hausaufgabenhilfe
- Zusammenarbeit mit Schulen und Kindertageseinrichtungen

Wir erwarten von Ihnen:

- freundlicher Umgang mit Kindern und Eltern
- Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit
- Kreativität und gute kommunikative Fähigkeiten

Im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes können Sie:

- praktische Erfahrungen, Kenntnisse und Einblicke in die soziale Berufswelt erlangen
- die Zeit zwischen Ausbildung, Studium oder Berufswechsel sinnvoll überbrücken
- Ihre eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten testen.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen und die geforderten Voraussetzungen erfüllen, dann bewerben Sie sich bei uns:

Stabsstelle Wirtschaft, Schule, Jugend, Sport und Fördermittelkoordination der Lutherstadt Eisleben, Leiterin Frau Kathrin Gantz, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Wiesenmüller unter der Telefonnummer 0159 06541318 zur Verfügung.

Eigenbetriebe der Lutherstadt Eisleben

Eigenbetrieb Märkte

Wiesi im Stadtgebiet unterwegs

Nachdem wir leider erneut coronabedingt die Frühlingswiese absagen mussten, macht sich unser Wiesi trotzdem auf, im Stadtgebiet von Eisleben die Herzen seiner Gäste und Einwohner zu erobern.

Insgesamt gibt es vom stattlichen Maskottchen des größten Volksfestes in Mitteldeutschland, dem Eisleber Wiesenmarkt, mittlerweile 56 Wiesi-Figuren bei 48 Inhabern. Dabei sind die Figuren nach den Vorstellungen und Wünschen der Eigentümer gestaltet, so dass keine

Wiesi-Figur einer anderen gleicht, und sie zum Teil auch unterschiedliche Eigennamen tragen.

Im vergangenen Jahr kamen noch 2 Figuren dazu, die vom Förderverein Rettungswesen Mansfeld-Südharz e. V. und der MTG Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft erworben wurden. Damit sind die Rohlinge der 2. Serie vergriffen, weil der Rohling verschlissen war.



Wir wünschen viel Spaß und Freude an den Figuren, die nun bis Ende Oktober an den öffentlichen Standorten verbleiben.

Mehr unter <https://www.wiesenmarkt.de/wiesenmarkt/maskottchen/wiesi-in-action>



Layout
Wiedererkennung
Ihrer Marke.

LINUS WITTICH
Medien KG

Innenstadt-Flohmarkt der Lutherstadt Eisleben am 31. Juli 2021

Frühjahrsputz beendet? Schränke, Garagen, Keller und Dachböden zu voll?

Dann nutzen Sie die Chance und nehmen Sie an dem großen Eisleber Flohmarkt

am **Samstag, den 31. Juli 2021 von 08 bis 14 Uhr**

Flohmarkt
Lutherstadt Eisleben
Marktplatz

31.07.2021
08.00 – 14.00 Uhr

Kinderflohmarkt
besonders erwünscht!

Neuwarenhändler
werden nicht zugelassen!

Anmeldung:
Angaben zur Standgröße,
des Sortiments und der
Kontaktinfos an:
Eigenbetrieb Märkte
Wiesenweg 1
06282 Lutherstadt Eisleben
Tel.: 03475 63 39 72
Fax: 03475 63 39 79
E-Mail: info@wiesenmarkt.de

Gebühr pro Meter:
2,00 Euro

auf dem Marktplatz der Lutherstadt Eisleben teil.
Alles kann verkauft werden, nur keine Neuwaren!

Anmeldungen mit Ihren Kontaktdaten, Länge und Breite des Standes, sowie des Sortimentes unter:

Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben

Wiesenweg 1 * Postfach 1346

06282 Lutherstadt Eisleben

Tel.: 03475 633970

Fax: 03475 633979

E-Mail: info@wiesenmarkt.de

Ausschreibung

Luthers Geburtstag in der Lutherstadt Eisleben vom 6. bis 7. November 2021

Es soll ein Fest der guten Laune, des Mittelalters und der Würdigung von Dr. Martin Luther aus Anlass seines Geburtstages werden. Fühlen Sie sich angesprochen?

Luthers Geburtstag
06.-07.
NOVEMBER 2021

www.luthers-geburtstag.de

Marktplatz der Lutherstadt Eisleben
Mittelalter-Spektakel

Eintritt frei!

Bewerben Sie sich mit markttypisch historischen, mittelalterlichen Verkaufsständen mit den Angaben über das genaue Warenangebot, Länge x Breite der eigenen Hütte/des Standes und dem Stromanschluss. Auch Künstler oder Arrangements, die sich mit dem Thema von Luthers Geburtstag in Verbindung sehen, bewerben sich bitte schriftlich mit der vollständigen Anschrift und Telefonnummer bis zum 30. Juni 2021 beim Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben Wiesenweg 1 * Postfach 1346 06282 Lutherstadt Eisleben info@wiesenmarkt.de

JETZT KOSTENFREI

HERUNTERLADEN

Unser **Mutmacher** gibt Ihnen schnell und einfach wichtige Impulse für das Wirtschaften in Corona-Zeiten.

📍 marketingmission.de/mutmacher



Ausschreibung 2021

Weihnachtsmarkt in der Lutherstadt Eisleben
vom 4. bis 19. Dezember 2021



Für den Weihnachtsmarkt auf dem Marktplatz der Lutherstadt Eisleben vom 4. bis 19. Dezember 2021 suchen wir:

Imbiss-, Ausschank- und Verkaufsbetriebe mit typisch weihnachtlichen bzw. der Jahreszeit entsprechenden Angeboten, oder Anbieter, die ihre Produkte am Stand herstellen.

Wir stellen auch Hütten mit einem Nutzungsmaß von 3 x 2,5 Metern zur Verfügung.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Angaben über das genaue Warenangebot, Länge x Breite der eigenen Hütte/des Standes, Stromanschluss, der vollständigen Anschrift und der Telefonnummer, sind bis zum 30. Juni 2021 zu richten an:

Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben

Wiesenweg 1 * Postfach 1346

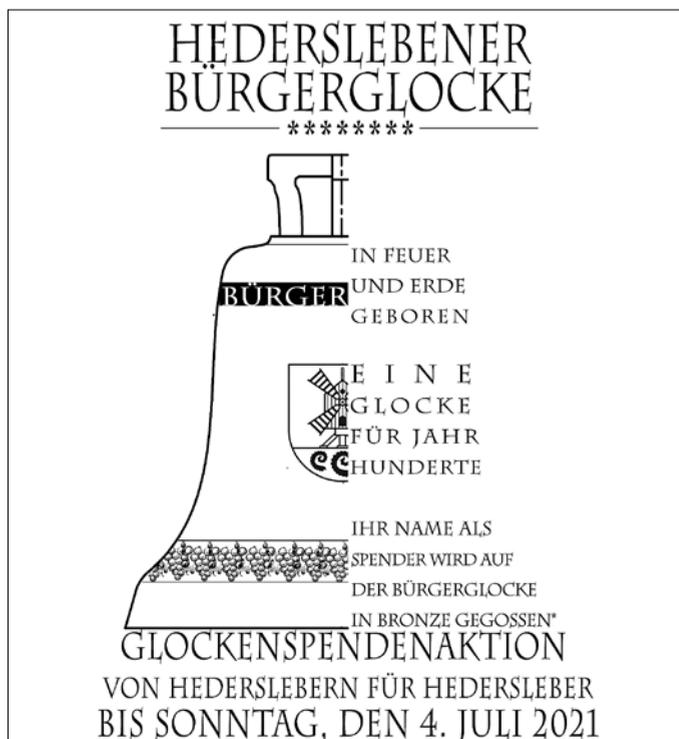
06282 Lutherstadt Eisleben

info@wiesenmarkt.

Informationen aus den Ortschaften

Hedersleben/Oberrißdorf

**GLOCKENSPENDENAKTION
VON HEDERSLEBERN FÜR HEDERSLEBER
BIS SONNTAG, DEN 4. JULI 2021**



* Ab einer Spende von 500 € wird Ihr Name direkt auf die Glocke gegossen.

Jeder Spender ab 50 € wird auf einer Messingtafel auf dem Glockenjoch verewigt.

Förderverein zum Erhalt der Kirche St. Simon & Judas zu Hedersleben e. V.

E-Mail: kbv@hedersleben.eu

Spendenkonto: Sparkasse Mansfeld-Südharz

IBAN: DE96 8005 5008 3300 0011 28 | BIC: NOLADE21EIL

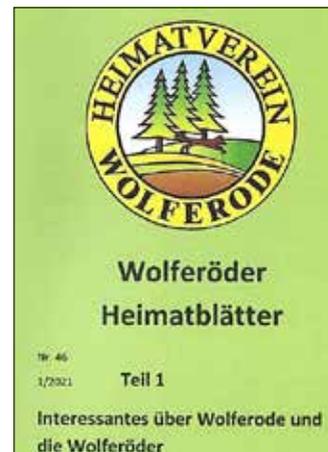
Wolferode

Neuerscheinung des 46. Wolferöder Heimatblattes

Das erste Wolferöder Heimatblatt des Jahres 2021 mit dem Titel „Interessantes über Wolferode und die Wolferöder“ Teil 1 ist fertig.

In den Materialien des Heimatvereins findet man Aufzeichnungen der Chronisten über Begebenheiten aus unserem Dorf, die das Leben in früheren Zeiten widerspiegeln und ein Bild von den alten Wolferödnern und ihren Eigenheiten vermitteln.

Solche Begebenheiten und überlieferte Geschichten haben wir im neuen Heft unserer Heimatblätter aufgeschrieben.



Amtsblatt Lutherstadt Eisleben

Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben
mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Osterhausen,
Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterrißdorf,
Volkstedt und Wolferode

- Herausgeber:

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben
PF 01331, 06282 Lutherstadt Eisleben,
Telefon: 0 34 75/6 55-0, Telefax: 0 34 75/60 25 33
Internet: www.lutherstadt-eisleben.de,
E-Mail: webmaster@lutherstadt-eisleben.de

Erscheinungsweise:

Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
Redaktion: Pressestelle der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben,
Telefon: 0 34 75/65 51 41

- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG;
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

IMPRESSUM

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen
Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte
Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz
des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche,
insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Wer dieses Heft zum Preis von 3,- € erwerben möchte, wendet sich bitte telefonisch an:

Anke Flemming 03475 635374 oder 0160 1885376,
Christel Göpel 03475 635073,
Iris Goldschmidt 03475 635206 oder
Annette Lichtner 03475 633431.

Hinweis: Die Fortsetzung – also Teil 2 - erscheint noch in diesem Jahr!!

Der Heimatverein Wolferode e. V.

Kirchliche Nachrichten aus allen Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde Osterhausen/Rothenschirmbach

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie können Gottesdienste kurzfristig ausfallen. Bitte informieren Sie sich vorab über aktuelle Änderungen am Schaukasten vor Ort, bei Fr. Caroline Butzkies oder im Kirchspielbüro Frau Preuße, Tel.: 034771 24263.

Gottesdienste

Sonntag, 6. Juni

10.30 Uhr – Rothenschirmbach/Autobahnkirche

Sonntag, 20. Juni

10.30 Uhr – Rothenschirmbach/Tag der Autobahnkirchen

Sonntag, 27. Juni

14.00 Uhr – Osterhausen

Für mehr Informationen und weitere Auskünfte wenden Sie sich gern an:

Ordinierte Gemeindepädagogin
Caroline Butzkies
Tränkstraße 23, 06279 Farnstädt
Tel.: 0176 95863046
E-Mail: c.butzkies@gmx.de
www.evkirchspielquerfurt.de
Kirchspielbüro
Kirchspielsekretärin
Antje Preuße
Kirchplan 2, 06268 Querfurt
Tel.: 034771 24263
E-Mail: ev.kirche.querfurt@kk-mer.de

Kirchliche Nachrichten OT Schmalzerode

Evangelische Kirchengemeinde St. Pankratius Bornstedt

Bitte beachten Sie, dass wir die Termine für die Gottesdienste z. Z. nur unter Vorbehalt veröffentlichen können.

Bitte informieren Sie sich vorab am Schaukasten vor Ort oder bei Pfarrerin Weigel, ob die geplanten Gottesdienste stattfinden.

Sonntag, 20. Juni

9.30 Uhr Gottesdienst

Für mehr Informationen, wenn Sie gerade jemanden zum Reden brauchen oder sich über ein telefonisches Gespräch freuen, wenden Sie sich gern an:

Pfarrerin Sabine Weigel
Tel.: 0157 87010435
Mail: sabine.weigel@kk-e-s.de
www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de

Gottesdienste im Kirchengemeindeverband Lutherstadt Eisleben mit Bischofrode, Helfta, Volkstedt und Eisleben

Gottesdienste im Kirchengemeindeverband Lutherstadt Eisleben

6. Juni, 1. Sonntag nach Trinitatis

09.00 Uhr, Helfta, St. Georg-Kirche, Gottesdienst
10.00 Uhr, Eisleben, St. Annen-Kirche, Gottesdienst
14.00 Uhr, Bischofrode, Gottesdienst

13. Juni, 2. Sonntag nach Trinitatis

09.00 Uhr, Volkstedt, Gottesdienst
10.00 Uhr, Eisleben, St. Petri-Pauli-Kirche, Gottesdienst

20. Juni, 3. Sonntag nach Trinitatis

09.00 Uhr, Helfta, St. Georg-Kirche, Gottesdienst
10.00 Uhr, Eisleben, St. Petri-Pauli-Kirche, Gottesdienst

27. Juni, 4. Sonntag nach Trinitatis

09.00 Uhr, Volkstedt, Gottesdienst
10.00 Uhr, Eisleben, St. Annen-Kirche, Gottesdienst

Gemeindekreise als Andachten im Kirchengemeindeverband Lutherstadt Eisleben, in Helfta, Volkstedt und Eisleben

Männerkreis als Andacht

Dienstag, 01.06., 19.00 Uhr, St. Petri-Pauli-Kirche

Frauenkreis in der St. Annenkirche, als Andacht

Mittwoch, 16.06., 14.00 Uhr

*In Zusammenarbeit mit der Evangelischen Erwachsenenbildung
Sachsen-Anhalt*

Frauenbildungskreis in der St. Petri-Pauli- Kirche als Andacht

Dienstag, 08.06., 15.00 Uhr

*In Zusammenarbeit mit der Evangelischen Erwachsenenbildung
Sachsen-Anhalt*

Frauenfrühstück in der St. Petri-Pauli- Kirche als Andacht

Mittwoch, 16.06., 9.00 Uhr

*In Zusammenarbeit mit der Evangelischen Erwachsenenbildung
Sachsen-Anhalt*

Volkstedt: Frauenstunde

Montag, 14.06., 14.00 Uhr

— Anzeige(n) —



Europawoche vom 3. bis 5. Mai 2021



Am Rande der Skateranlage der Lutherstadt Eisleben



Am Rande der Skateranlage der Lutherstadt Eisleben



Am Rande der Skateranlage der Lutherstadt Eisleben



Am Rande der Skateranlage der Lutherstadt Eisleben

„Wolltest du schon immer mal ein Natur- und Umweltheld oder eine Natur- und Umweltheldin sein?“

hieß es anlässlich der Europawoche in der Zeit vom 3. bis 5. Mai 2021 in der Kinder- und Jugendbegegnungsstätte „Zeche“ und den Jugendclubs der Orten Hedersleben, Polleben und Volkstedt.

Das Thema Umwelt- und Naturschutz wurde im Rahmen dieser Woche sehr wichtig geschrieben und unter Beachtung der vorgeschriebenen Hygieneauflagen gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen verschiedene Aktionen durchgeführt.

Die erste Heldenaktion startete am Montag, dem 03.05.2021, rund um die Skateranlage der Lutherstadt Eisleben, welche vom herumliegenden Müll befreit wurde. Das aus gesammelten Müll und Verpackungen, Dosen und Plastikflaschen kreativ entstehen kann, zeigten die Kinder und Jugendlichen am darauffolgenden Upcycling-Tag. Sie bastelten Dosenfrösche und -bienen, Vasen und ein Roboter zierte die Räumlichkeiten der Jugendclubs.

Zum Ende der Heldenwoche legte man gemeinsam vor den Jugendclubs eine Bienen- und Insektenwiese an.

Selbst hergestellte Saatbomben sowie eine Saatmischung vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt pflanzten sie ein.

All diese Heldenaktionen wurden am Freitag, dem 07.05.2021 mit einer Urkunde und Jugendlichen zum Umwelt- und Naturhelden und zur Umwelt- und Naturheldin. Unterstützt von der Stabsstelle Wirtschaft, Schulen, Jugend, Sport und Freizeitsport.



Am Rande der Skateranlage der Lutherstadt Eisleben



Bienen- und Insektenwiese



Bienen- und Insektenwiese - siehe Seite 31



Bienen- und Insektenwiese

Woche 2021

5. Mai 2021

- und
 er Kin-
 schaf-
 Wo-
 benen
 edene
 Skater-
 wurde.
 etwas
 folgen-
 sogar
 s eine
 um für
 e man



*Umwelt- und Naturhelden*innen*

kunde und der damit verbundenen Auszeichnung der teilnehmenden Kinder
 turheldin belohnt.
 ördermittelkoordination.



Upcycling-Tag



Umwelt- und Naturheld Marlon



Bienen- und Insektenwiese



Upcycling-Tag



Upcycling-Tag



Upcycling-Tag



Umwelt- und Naturheldin Sophie